

Mittwoch, 14. Juni 2023

Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Tarzisius Caviezel
Protokoll:	Patrick Barandun / Laura Caflisch
Präsenz:	anwesend 116 Mitglieder entschuldigt: Bergamin, Koch, Kocher, Zanetti (Landquart)
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Standespräsident Caviezel: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen. Gerne möchte ich Ihnen, bevor wir mit den Vorstössen weiterfahren, noch folgende Information geben. Die Vorstellung der Gemeinde Klosters, die für heute Abend um 16.30 Uhr vorgesehen ist, findet nicht statt, da der Gemeindepräsident Hansueli Roth immer noch krank ist. Somit werden wir bis 17.00 Uhr arbeiten und ab 17.30 Uhr ist dann der Aperitif mit der Bevölkerung von Klosters und dem Einzugsgebiet von Klosters vorgesehen. Ich wünsche an dieser Stelle im Namen von uns allen, Hansueli Roth eine schnelle und gute Genesung.

Wir behandeln nun die Anfrage von Grossrätin Gartmann-Albin betreffend Integration von Menschen mit einer Autismus-Störung. Regierungsrat Markus Caduff vertritt bei diesem Geschäft die Regierung. Ich frage Grossrätin Gartmann-Albin an, ob sie Diskussion wünscht und ob sie von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist.

Anfrage Gartmann-Albin betreffend Integration von Menschen mit einer Autismus-Störung (Wortlaut GRP 3/2022-2023, S. 392)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Die Verantwortlichen des Gesundheitsamts (GA), des Amts für Volksschule und Sport (AVS), des Sozialamts (SOA) sowie der Sozialversicherungsanstalt Graubünden (SVA) haben sich in den vergangenen Jahren mehrmals zu einem fachlichen Austausch getroffen. Dabei wurde auch die Zuständigkeit bezüglich der drei vom Bundesrat formulierten prioritären Handlungsschwerpunkte präzisiert. Im Bereich der Früherkennung und Diagnostik der Autismus-Spektrum-Störung (ASS) liegt die thematische Zuständigkeit beim AVS und – soweit es in den Bereich der Gesundheitsprävention fällt – beim GA.

Im Bereich der Frühintervention im Sinne von intensiven Therapien gehört die Schaffung von Angeboten in die Zuständigkeit der Gesundheitsversorger, und die Finanzierung erfolgt durch die SVA. Die Beratung für Betroffene und ihre Angehörigen sowie die Koordination

von verschiedenen Dienstleistungen wird durch verschiedene Ämter beziehungsweise die SVA abgedeckt und hängt vom Lebensalter und der Lebenssituation der Betroffenen ab. Entwicklungen und Projekte zum Themenbereich ASS wurden auch auf nationaler Ebene bearbeitet.

Im Bereich Intensive Frühintervention (IFI) liegt die kantonale Zuständigkeit bei der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Hinsichtlich der Angebote und der Finanzierungen wurden in folgenden Bereichen Schritte eingeleitet. Die Finanzierung von Frühinterventionen im Sinne von intensiven Therapien in einem vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) anerkannten Therapiezentrum ist durch die SVA gewährleistet. Bisher ist bei der SVA erst ein Finanzierungsgesuch für eine solche medizinische Massnahme eingegangen. Weiterhin gibt es kein entsprechendes Therapieangebot im Kanton Graubünden, das durch das BSV anerkannt ist. Im Handlungsschwerpunkt Früherkennung und Diagnostik führte das GA 2021 eine Sensibilisierungsaktion bei der Ärzteschaft, den Kindertagesstätten, der Elternberatung und weiteren Fachkreisen durch. Mit dem Versand eines Fachbuchs für das frühzeitige Screening von ASS bei Kindern von null bis drei Jahren wurden Fachpersonen gezielt angesprochen.

Mit der im Dezember 2022 vom Grossen Rat verabschiedeten Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG) wurde der Rahmen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in anerkannten Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung geschaffen und die Finanzierung der Mehrkosten geregelt. Kindern, die von ASS betroffen sind, stehen grundsätzlich die familienergänzenden Betreuungsangebote offen. Ab Inkrafttreten des KIBEG werden auch zusätzliche Betreuungsleistungen finanziert werden können. Zuständig für die Bewilligung und Finanzierung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung ist das SOA.

Zu Frage 2: Der Schlussbericht «Intensive Frühintervention für Kinder mit frühkindlichem Autismus: Entwicklung von Finanzierungsmodellen» (Projekt IFI, Phase 3, 22. März 2022) des BSV liegt dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) und der SVA vor. Gemäss Schlussbericht sollen die Angebote der

intensiven Frühintervention (IFI) auch nach Abschluss des Pilotprojekts (2026) durch Bund und Kantone finanziert werden. In den kommenden Monaten tritt die EDK mit dem BSV über die Ausgestaltung einer Rahmenprogrammvereinbarung in Verhandlung, welche auch die Finanzierung von Bund und Kanton regeln soll. Der Aufbau eines flächendeckenden Therapieangebots im Sinne der «Intensiven Frühintervention» erscheint im Kanton Graubünden aufgrund der relativ geringen Anzahl betroffener Kinder (0,2 bis 0,3 Prozent eines Geburtsjahrgangs) sowie der geografischen und sprachlichen Gegebenheiten des Kantons aus heutiger Sicht wenig realistisch.

Zu Frage 3: Die Angebotsplanung 2020–2023 für Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Graubünden hatte einen Ausbau des geschützten Wohnangebots für Menschen mit ASS vorgesehen. Bisher wurden von den Leistungserbringenden noch keine Projekte realisiert. Die Entwicklung wird vom SOA deshalb voraussichtlich in der Angebotsplanung 2024–2027 nochmals aufgenommen. Ebenso werden die Leistungsverträge zu den verschiedenen Beratungsangeboten überprüft, welche für Menschen mit einer Behinderung bestehen. Das AVS überprüft im Rahmen der Angebotsplanung 2024–2027 das Angebot zugunsten von Schülerinnen und Schülern mit ASS. Das GA plant zurzeit keine weiteren Sensibilisierungsaktionen bei der Ärzteschaft, den Kindertagesstätten, der Elternberatung und weiteren Fachkreisen. Die Finanzierung medizinischer Massnahmen und verschiedener Integrationsangebote für Menschen mit ASS ist durch die SVA im Rahmen der Invalidenversicherung gewährleistet.

Gartmann-Albin: Ich bin mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden und wünsche Diskussion.

Antrag Gartmann-Albin
Diskussion

Standespräsident Caviezel: Grossrätin Gartmann-Albin wünscht Diskussion. Wird dagegen opponiert? Dies ist nicht der Fall. Somit ist Diskussion nicht bestritten und damit beschlossen. Sie haben das Wort, Frau Grossrätin.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Gartmann-Albin: Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Anfrage, welche mich aber, wie bereits erwähnt, nicht befriedigt hat. Es zeigt mir klar, dass die Regierung nicht bereit ist, in Sachen ASS Autismus-Spektrum-Störung etwas in die Wege zu leiten. Ich hatte in den letzten Monaten mehrere Sitzungen mit Institutionen, Organisationen und Fachpersonen, welche mir alle versicherten, dass die Anzahl ASS-Betroffener von Jahr zu Jahr zunimmt und Massnahmen für die Verbesserung der Diagnostik, Behandlung und Begleitung dieser Menschen dringend nötig ist. Der UNO-Kinderrechtsausschuss fordert in seiner Empfehlung die Schweiz auf, im Bereich Autismus die spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit ASS in allen Kantonen aufzugreifen und insbesondere sicherzustellen, dass diese Kinder in sämtlichen Bereichen des sozialen

Lebens vollständig integriert werden. Weiter empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, der Integration der Kinder eine höhere Priorität beizumessen als behindertenspezifische Förderschulen und Betreuungseinrichtungen. Ausserdem sollen Früherkennungsmechanismen eingerichtet und Fachkräfte angemessen ausgebildet werden. Ferner empfiehlt der Ausschuss, dass diese Kinder in wissenschaftlich fundierte Frühförderprogramme aufgenommen werden.

Auch der Bund hat schon in seinem Bericht vom 21. Juni 2015 einen Handlungsbedarf im Bereich ASS erkannt und empfiehlt, dass jeder Kanton sicherstellen sollte, dass mindestens eine zuständige Fachstelle für Autismusdiagnostik mit bedarfsdeckenden Kapazitäten zur Verfügung steht. Weiter sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Autismus-Kompetenzzentrum mit bedarfsdeckenden Kapazitäten verfügbar ist. Zudem sollte für jedes im Vorschulalter mit einer Autismus-Spektrum-Störung diagnostizierte Kind mit ausgeprägtem Förderbedarf intensive, evidenzbasierte Behandlung bei frühkindlicher Intervention zur Verfügung stehen.

Dies sind nur ein paar wenige Empfehlungen des Bundes an die Kantone, welche ich Ihnen vorgetragen habe. Alle aufzuzählen würde aber zu viel Redezeit in Anspruch nehmen. Klar ist aber, auch unser Kanton ist gefordert und muss nun endlich etwas unternehmen, um Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung zu unterstützen und zu helfen. In Graubünden gibt es weder eine Fachstelle für ASS-Betroffene noch ein Kompetenzzentrum. Bei frühkindlichem Autismus ist eine intensive Frühintervention mehr als nur angebracht. Gemäss Pilotstudie des Bundes zeigt sich, dass eine möglichst frühe Diagnose zentral ist und die intensive Frühförderung so bald wie möglich nach der Diagnoseerstellung erfolgen müsste und dies nicht erst im Kindergarten oder gar bei der Einschulung.

Je früher intensiv gefördert wird, umso besser für die Betroffenen, um ihren Lebensalltag so selbstständig wie möglich zu meistern. Und dies ist keine Behauptung von mir, sondern sind die Erfahrungswerte und Aussagen von Fachpersonen. Doch dazu braucht es Angebote, und diese fehlen leider in unserem Kanton. Aus diesem Grunde habe ich in dieser Session einen Auftrag eingereicht und wäre Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sehr dankbar, wenn Sie diesen zahlreich unterstützen würden.

Standespräsident Caviezel: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Plenum? Grossrat Loepfe, Sie haben das Wort.

Loepfe: Wir haben bereits gestern über zwei Vorstösse im Sonderschulbereich, über Kinder mit Behinderungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten gesprochen. Bei diesen Sonderschulinstitutionen, im Speziellen jetzt im Bereich Behinderung, wo ich ein Amt habe, da stellen wir fest, dass wir immer mehr Kinder mit Autismus-Spektrums-Störungen haben. Wieso das der Fall ist, das wissen wir nicht. Und es ist für die Sonderschulinstitutionen eine grosse Herausforderung, mit diesen Kindern umzugehen. Weil diese Kinder, die brauchen eine spezielle Betreuung, je nach Ausprägung ihrer Autismus-

Spektrums-Störung. Und sie brauchen auch spezielle Einrichtungen und Räumlichkeiten.

Was sich aber bis jetzt zu zeigen scheint, ist, dass eine intensive Frühintervention bei Kindern mit frühkindlichem Autismus eine Verbesserung der Situation bringt. Wenn ich nun lese bei der Antwort der Regierung auf die Anfrage Gartmann-Albin, dass die Finanzierung von Frühinterventionen im Sinne von intensiven Therapien in einem vom Bundesamt für Sozialversicherung, BSV, anerkannten Therapiezentrum durch die SVA gewährleistet ist, bisher bei der SVA erst ein Finanzierungsgesuch für eine solche medizinische Massnahme eingegangen ist, und dass weiterhin kein entsprechendes Therapieangebot im Kanton Graubünden existiert, das durch das BSV anerkannt ist, ja dann stelle ich mir Fragen.

Und wenn ich dann noch lese bei der Antwort zur Frage zwei, der Aufbau eines flächendeckenden Therapieangebots im Sinne der intensiven Frühintervention erscheint im Kanton Graubünden aufgrund der relativ geringen Anzahl betroffener Kinder 0,2 bis 0,3 Prozent eines Geburtsjahrgangs sowie der geografischen und der sprachlichen Gegebenheit des Kantons aus heutiger Sicht weniger realistisch, dann frage ich mich ernsthaft, was da überhaupt vorgesehen ist und abgehen soll.

Wenn wir die Zahlen 2021, die habe ich ganz kurz gefunden, über die Anzahl Geburten im Kanton Graubünden anschauen, das waren 1800, dann rechnen wir, dass wir 3,6 bis 5,4 Kinder je Jahrgang haben. Wenn die frühkindlich intensive Frühintervention bei Kindern mit frühkindlichem Autismus geschehen soll, dann haben wir zirka, können wir zwei Jahrgänge nehmen, wo das sinnvoll und nutzbringend ist, dann sind wir bei zirka acht bis elf Kindern, für die wir im Kanton Graubünden eigentlich in einer speziellen Einrichtung oder mit einem speziellen Vorgehen diese frühe Intervention vornehmen müssen.

Die Antwort der Regierung lässt dann alles offen und sagt nichts. Und die Frage, die sich mir dann hier jetzt stellt, ist natürlich, ja wo oder in welcher Einrichtung soll diese intensive Frühintervention durch wen stattfinden? Ich möchte eigentlich schon eine Information haben oder eine grobe Richtung sehen, in welche Richtung das geht. Weil, wie gesagt, ich vertrete eine Sonderschulinstitution. Wir sind dann diejenigen, die mit dem Resultat der frühkindlichen Intervention umgehen müssen. Und auch umgehen werden. Und da müsste ich schon wissen, auf was wir uns da vorbereiten sollen, dass dann diese Übergabestelle auch entsprechend gut funktioniert.

Bezüglich den Sonderschulinstitutionen kann ich sagen, und das ist bekannt, Regierungsrat Parolini würde wahrscheinlich auch noch dazu etwas sagen können, ist, dass eine Zusammenkunft mit den Sonderschulinstitutionen stattgefunden hat und diese dann auch ihren Wunsch ausgesprochen haben, dass es eine entsprechende Fachstelle gibt. Und nichts Anderes fordert der jetzt in Aussicht stehende Auftrag von Ratskollegin Gartmann-Albin, und den bitte ich Sie auch zu unterschreiben. Herzlichen Dank und ich freue mich auf Ihre Antwort.

Bavier: Es wurde schon sehr viel gesagt. Und Kollege Loepfe und Kollegin Gartmann haben es sehr richtig gesagt. Es ist ein Problem, das auf uns hier zukommt. Ich

möchte dem nur zufügen, dass auch unsere Lehrpersonen in den Schulen schlichtweg überfordert sind mit Kindern, die ASS oder ein Asperger-Syndrom haben. In dem Sinn verheizen wir auch die Lehrpersonen, oder wir haben einen Lehrkräftemangel. Also da müssen wir schon aufpassen. Und deshalb ist es natürlich berechtigt, dass man eine Fachstelle fordert im Kanton. Bis jetzt fragt man sehr oft die Höhere Fachschule für Heilpädagogik an. Aber auch da sind die Kapazitäten begrenzt. Und aus diesem Grund ist der Antrag von Kollegin Gartmann absolut richtig und den gilt es zu unterstützen.

Holzinger-Loretz: Grossratskollegin Gartmann-Albin nimmt ein sehr wichtiges Thema auf. Und wenn Grossratskollege Bavier sagt, dass ein Problem auf uns zukommt, muss ich sagen, nein. Es kommt nicht auf uns zu, es ist schon da. Wir haben uns schon mehr in diesem Rat mit dieser Problematik und Fragestellung befasst. Und ich habe einfach das Gefühl, wir kommen keinen Schritt weiter.

Ich bin Grossrätin Gartmann-Albin sehr dankbar für den Folgeauftrag, den sie jetzt einreichen wird, und ich bitte Sie, diesen zu unterstützen. Wenn wir von Autismus-Spektrum-Störung sprechen, das ist, ASS ist etwas, das sehr viele Facetten hat. Sehr viele schwere Grade, manche sehen wir schon offensichtlich, manche weniger offensichtlich. Und genau bei ASS ist es sehr wichtig, dass man das früh erkennt und früh mit den Therapien beginnt. Frühförderung und frühe Massnahmen sind riesengrosse Chancen für diese Betroffenen, einen eigenständigen Weg einzuschlagen. Und wenn wir hier einfach immer wieder von Kosten sprechen, Kostenstellen, muss ich sagen, auf ein Leben eines solchen Menschen, nebst der hohen Lebensqualität, ist dann die Finanzierung wieder sehr klein, wenn wir das früh anfangen, wenn sie nicht einfach sich selbst überlassen werden. Und ich denke, wir werden das dann diskutieren, wenn wir den Auftrag Gartmann-Albin vor uns haben und die Massnahmen ableiten. Und ich hoffe, dass wir dann endlich einen Schritt weiterkommen. Danke.

Standespräsident Caviezel: Ich sehe nun keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum und übergebe das Wort Regierungsrat Caduff.

Regierungsrat Caduff: Ich bedaure vorab, wenn der Eindruck entstanden ist, dass der Kanton nichts tue oder nicht bereit sei, etwas zu tun. Ich versuche, dem etwas entgegenzuwirken, indem ich aufzeige, was getan wurde oder was auch noch geplant ist.

Einleitend muss ich aber erwähnen, dass wir es hier tatsächlich mit einem komplexen Problem zu tun haben, welches auch im Kanton bei verschiedenen Departementen angesiedelt ist. So betrifft es das Gesundheitsamt, es betrifft das Sozialamt, es betrifft das Amt für Volksschulen, es betrifft die IV, und ich verstehe die Forderung nach einer Koordinationsstelle, einer Fachstelle oder einem Kompetenzzentrum, wie man dem auch immer sagen möchte. Ich sage nachher noch etwas dazu.

Was wird heute gemacht? Ich beginne mit den Massnahmen im Sozialbereich, also im Sozialamt. Da geht es um das Zurverfügungstellen von stationären Wohnange-

boten. Ich meine, da sind wir in der Angebotsplanung für 2024-2027 und da wird man die Situation oder den Bedarf sicher anschauen. Erwähnen möchte ich auch, dass mit dem Inkrafttreten des neuen KIBEG auch ausserordentliche Betreuungsleistungen finanziert werden können, also genau solche Leistungen können dann auch zusätzlich finanziert werden mit dem neuen Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Was auch festgestellt wurde und was wir ebenfalls feststellen oder vor allem, was das Amt für Volksschulen feststellt, ist, dass die Diagnose ASS in der Volksschule in den letzten Jahren stark zugenommen hat, dass aber auch auf politischer Ebene dem Thema zurecht eine grosse Bedeutung beigemessen wird. Man darf aber dann das nicht anderen Beeinträchtigungen oder anderen Diagnosen gegenüber auspielen. Also es geht hier auch etwas um die Verhältnismässigkeit, dass man das bewahrt. Für die in der heilpädagogischen Früherziehung tätigen Fachpersonen wurden zusätzliche Ressourcen für Beratung, Fallsupervisionen und Hospitationen gesprochen, welche bei Bedarf eingesetzt werden können. Der heilpädagogische Dienst konnte und kann so weiterhin den Kompetenzaufbau seiner Fachpersonen im Bereich ASS fördern. In der Volksschule wurden und werden Kompetenzen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit ASS laufend ausgebaut. Also man ist hier beispielsweise auch an der Weiterbildung der entsprechenden Fachpersonen. Auch seitens des Gesundheitsamts wurden verschiedene Massnahmen bereits getroffen, so vor allem auch Veröffentlichungen von verschiedenen Fachbüchern in diesem Bereich, welche auch da unterstützen sollen.

Ich möchte auch auf die IV-Stelle zu sprechen kommen. Es gab eine gesetzliche Weiterentwicklung der IV und dank dieser Weiterentwicklung hat die IV-Stelle Graubünden seit dem 1. Januar 2022 die Möglichkeit, ASS-Betroffene und deren Umfeld frühzeitig und längerfristig mit Beratung zu unterstützen. Und hier gerade der Hinweis auf die Fachstelle oder auf die Beratungsstelle: Das Sozialamt prüft im Rahmen der Angebotsplanung 2024-2027 den Bedarf für eine spezialisierte Koordinationsstelle für Menschen mit Autismus und ihren Angehörigen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob im Zuge der Weiterentwicklung der IV weiterhin ein Bedarf gegeben ist. Also, wir müssen vorerst abklären, was die Weiterentwicklung der IV-Gesetzgebung bedeutet. Wird das nun von der IV angeboten oder sollen wir da seitens vom SOA, vom Sozialamt, tätig werden? Aber es ist nicht Idee, dass wir hier nichts tun. Sondern die Fachstelle, Koordinationsstelle, Kompetenzzentrum, wie man es auch immer nennen möchte, da ist etwas am Tun. Es ist aber vorab abzuklären, was jetzt die per 1.1.2022 in Kraft getretene IV-Gesetzgebung, oder revidierte IV-Gesetzgebung, genau für dies bedeutet.

Dann hat Grossrat Loepfe die Berechnung angestellt. Wir kommen zum gleichen Schluss. Also wir gehen von drei bis fünf Betroffenen mit einem schweren Grad pro Jahr aus. Und es ist nicht so, dass es heute nichts gibt. Die Aussage, die Grossrat Loepfe vorgelesen hat, ist, dass die IV-Stelle bisher einen einzigen Antrag für die Finanzierung der Frühintervention im Sinne von intensiven Therapien zugunsten von Vorschulkindern erhalten

hat. Das heisst aber nicht, dass wir interpretieren, dass es keinen Bedarf hat. Sondern es gibt einen Bedarf, es gibt auch entsprechende Institutionen, die es anbieten. Die sind aber ausserhalb des Kantons. Die aktuellen Angebote befinden sich in Sorengo, in Zürich, Weinfelden, Muttenz, Aesch, Genf und Lausanne. Und das Problem ist die Distanz, die geografische Distanz zur Bündner Bevölkerung. Man geht bei einer Frühintervention oder bei Therapie in Frühintervention von 15 Stunden pro Woche aus. Und das ist für mich nachvollziehbar, dass der aus dem Münstertal oder wo auch immer nicht nach Zürich geht. Aber das Problem haben wir auch, wenn wir zentral ein Angebot in Chur machen. Was ist dann mit demjenigen aus dem Puschlav, wenn es dann dort einen hat? Also ich wehre mich auch dagegen, dass man sagt, das ist eine Kostendiskussion. Bei drei bis fünf Kindern oder Betroffenen pro Jahr ist die Menge dermassen klein, dass man vielleicht auch ein Qualitätsproblem dann bei den betreuenden Personen hat. In der Gesundheitsversorgung spricht man von Mindestfallzahlen. Das kennt man hier nicht, aber es braucht doch auch eine gewisse Mindestzahl, um es hier zu tun.

Grossrat Loepfe hat aber auch gefragt, wo und durch wen soll dann die Frühintervention stattfinden? Aus Sicht des Kantons könnte die PDGR ein Angebot in Form von intensiver Frühintervention schaffen. Eine Finanzierung dieser intensiven Therapieform wäre nach Anerkennung durch das BSV durch die IV möglich. Die IV-Stelle hat die PDGR, die Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie, auf diese Versorgungslücke aufmerksam gemacht. Das erfolgte durch das Mitglied der Geschäftsleitung der IV-Stelle, Thomas Pfiffner, im Januar dieses Jahres. Also die Idee, wo man es machen könnte, die besteht. Wir sehen, dass das bei der PDGR sein könnte. Ob es möglich ist, das kann ich Ihnen so nicht sagen.

Ja, ich hoffe, ich konnte aufzeigen, dass hier nicht die Idee ist, nichts zu tun, oder dass wir beabsichtigen, nichts in die Wege zu leiten, sondern dass doch einiges läuft im Hintergrund. Aber durch die Komplexität, dass es eben über vier verschiedene Organisationseinheiten geht, ist es doch nicht ganz so einfach. Aber wir sind daran und wir sind uns durchaus bewusst, dass es auch für die Betroffenen eine extrem anspruchsvolle und belastende Situation ist, wenn man Betroffene von dieser Krankheit hat.

Standespräsident Caviezel: Damit haben wir diese Anfrage behandelt und wir kommen zur Anfrage von Grossrat Luzio betreffend Entschädigung auszuscheidender Bauflächen in der Folge der Raumplanungsrevision. Regierungsrat Marcus Caduff vertritt auch bei diesem Geschäft die Regierung. Ich frage Grossrat Luzio an, ob er Diskussion wünscht und ob er von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist.

Anfrage Luzio betreffend Entschädigung auszuscheidender Bauflächen in Folge der Raumplanungsrevision (Wortlaut GRP 3/2022-2023, S. 398)

Antwort der Regierung

Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) bestätigt den bereits in Art. 26 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) festgelegten Grundsatz, dass das Gemeinwesen volle Entschädigung schuldet, wenn eine von ihm gesetzte planerische Massnahme zu einer Eigentumsbeschränkung führt, die einer Enteignung gleichkommt. Damit hat der Gesetzgeber einen einheitlichen bundesrechtlichen Begriff der materiellen Enteignung geschaffen, weshalb kein Raum mehr für abweichendes kantonales Entschädigungsrecht besteht. Den Kantonen ist es namentlich verwehrt, den Begriff der materiellen Enteignung grosszügiger zu fassen oder höhere Entschädigungen vorzusehen als das Bundesrecht beziehungsweise die bundesgerichtliche Rechtsprechung es tut (vgl. Riva, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Aemisegger et al. [Hrsg.], 2016, N 133 zu Art. 5; Urteil des BGer 1A.104/2000, E. 5 m.w.H.).

Dementsprechend geht bereits aus der Botschaft zur ersten Etappe der Revision des RPG (RPG 1) hervor, dass infolge Auszonungen allfällige Entschädigungsforderungen aus materieller Enteignung entstehen können (BBl 2010 1079). Noch deutlicher wurde dies dann in der Botschaft zur Revision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) im Jahr 2018 ausgedrückt, wonach «es seitens ausgezoner Grundeigentümerinnen respektive Grundeigentümer [...] keine Entschädigungsansprüche unterhalb der Schwelle der materiellen Enteignung gibt» (Heft Nr. 5/2018-2019, S. 397). Anhang 5 der Botschaft enthält zudem ein Merkblatt zur Entschädigungspflicht bei Auszonungen (materielle Enteignung). Diese Hinweise wurde in der parlamentarischen Beratung vom 24. und 25. Oktober 2018 wiederholt aufgegriffen; bereits in der Eintretensdebatte wurde festgestellt, dass «Auszonungen, die die Kriterien der materiellen Enteignung erfüllen, entschädigt werden, alle anderen nicht» (Votum Jochum, Grossratsprotokoll Oktober 2018, S. 386). Die hohen Hürden für eine materielle Enteignung und die Warnung vor falschen Erwartungen wurden deutlich benannt (vgl. Votum Hug, Grossratsprotokoll Oktober 2018, S. 436). Die Mitglieder des Grossen Rates und die interessierte Öffentlichkeit waren demnach über die Rechtslage informiert.

Die Beurteilung, ob eine Planungsmassnahme zu einer Entschädigungspflicht wegen materieller Enteignung führt, erfolgt anhand verschiedener, von der Rechtsprechung entwickelter Kriterien. Dabei sind insbesondere folgende drei Punkte zentral:

- a) der Erschliessungsgrad des auszuzonenden Grundstücks (Baureife): je höher der Erschliessungsgrad ist, desto eher bejaht die Rechtsprechung eine materielle Enteignung;
- b) die Bundesrechtskonformität des geltenden Zonenplans: die vorbestehende Berechtigung zum Bauen kann nur dort als wesentliche Eigentumsbefugnis gewertet

werden, wo sie auf einer mit dem RPG übereinstimmenden Nutzungsplanung beruhte;

- c) die Hortungsdauer: je länger eine Grundeigentümerin respektive ein Grundeigentümer eingezontes Land hortet, desto eher wird eine materielle Enteignung verneint, zumal nach Ablauf einer Planungsperiode jeder mit einer Überprüfung des Zonenplans rechnen muss.

Die genannten Kriterien sind aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu prüfen. Sie lassen daher keine allgemeingültigen Rückschlüsse auf zukünftige Fälle zu. Es kann also nicht generell festgestellt werden, wann eine Auszonung zu einer Entschädigungspflicht wegen materieller Enteignung führt. Die Zuständigkeit für die Beurteilung der materiellen Enteignung liegt im Übrigen bei den Enteignungskommissionen respektive den Gerichten (Art. 98 Abs. 4 KRG).

Zu Frage 1: Wie ausgeführt, lassen sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die eine Entschädigung erhalten, erst im konkreten Einzelfall durch die Enteignungskommissionen respektive die Gerichte bestimmen. Die Regierung kann diesbezüglich keine Prognose abgeben.

Zu Frage 2: Die vorgenannten Materialien zur Revision des KRG im Jahr 2018 (Botschaft, Grossratsprotokoll) sind öffentlich einsehbar. Die Gemeinden wurden umfassend informiert und sind in der Lage, allfällig betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Rahmen konkreter Ortsplanungen detailliert zu orientieren. Die Regierung ist daher der Ansicht, dass die Information der interessierten Öffentlichkeit ausreichend erfolgt ist und sieht deshalb keine Notwendigkeit für eine erneute Kommunikation durch den Kanton.

Luzio: Ich bin mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden und wünsche Diskussion.

Antrag Luzio

Diskussion

Standespräsident Caviezel: Grossrat Luzio wünscht Diskussion. Wird dagegen opponiert? Dies ist nicht der Fall. Somit ist Diskussion nicht bestritten und damit beschlossen. Grossrat Luzio, Sie haben das Wort.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Luzio: Mit dieser Anfrage will ich darauf abzielen, dem Grossen Rat vor Augen zu führen, welche Probleme in vielen Regionen auf uns zukommen werden. Konkret in den Regionen, die die Ortsplanungsrevision noch nicht hinter sich gebracht haben. Notabene Ortsplanungsrevision nach dem allseits bekannten und beliebten RPG1.

Viele Gemeinden müssen im Zuge der Ortsplanungsrevision Bauland auszonieren. Das wird den meisten in dieser Arena bekannt sein. Dass die meisten ausgezonten aber hierfür keine Entschädigung erhalten werden, wird wahrscheinlich nicht allen so bewusst sein. Im Gesetz hört sich die Voraussetzung für eine Entschädigung bei Auszonung respektive materieller Enteignung ganz gut an. Aber dies ist trügerisch. Wenn man hier als kleiner Mann

nicht Akademiker mit Praxisbezug ist, findet man im Paragraphendschungel des Enteignungsgesetzes nämlich nicht heraus, wo der Hase im Pfeffer liegt.

Genug der Sprichworte. Schlussendlich entschädigt würde in der Praxis nur, wer auf diesem Land ein konkretes Projekt oder eine Baubewilligung vorliegen hat. Und glauben Sie mir, wer so etwas hatte, hat spätestens in den letzten zwei Jahren die Beine in die Hand genommen und sein Projekt realisiert. Entschädigt wird in Zukunft also grossmehrheitlich niemand, der sein Bauland hergeben muss. Jetzt kann man denken, das sei ja nicht so tragisch, wenn ohne Entschädigung ausgezont wird, denn das sind wohl meist Grossgrundbesitzer, die einfach Glück hatten, dass Grundstücke eingezont wurden. Aber nur in den wenigsten Fällen ist dies tatsächlich der Fall. Vielfach geht es um Parzellen, die als Bauland auch schon eine Handänderung hinter sich haben.

Hierbei erläutere ich gerne ein konkretes Beispiel, wie es im Kanton wahrscheinlich zuhauf gibt. Erschrecken Sie bitte nicht, wenn ich im Beispiel von Bauland spreche, das man sich als junge Familie leisten kann. Dies entsprach vor gar nicht allzu langer Zeit noch der Realität. Die Älteren im Rat mögen sich daran erinnern. Folgendermassen, eine Familie möchte gerne bauen und spart über Jahre dafür. Nach einer Weile hat sie die Möglichkeit, eine Parzelle zu kaufen und tut dies auch. Bevor die Familie jedoch genug angespart hat, um zu bauen, trennt sich das Ehepaar. Alles wird halbiert und natürlich hat jetzt erst recht niemand mehr die finanziellen Mittel, um zu bauen. Im Zuge der Ortsplanungsrevision wird diese Parzelle nun ausgezont. Und weil diese ganze Geschichte schon eine Weile her ist, kriegt keine der zwei Parteien auch nur einen müden Heller für das damals zusammen angesparte Geld. Das ist weg. Und das, obwohl darauf Einkommens-, Handänderungs- und einige Jahre Vermögenssteuer gezahlt wurde.

Nicht realisierte Gewinne von Spekulanten und glücklich Eingezonten soll natürlich nicht der Staat abgelten. Aber bei solchen, welche Geld in Bauland gesteckt hatten für den Eigengebrauch, die jetzt nichts dafür bekommen, wenn der Staat im Nachhinein die Spielregeln ändert, bei solchen Fällen sollte doch unter die Arme gegriffen werden. Hier könnte beispielsweise eine Regelung geschaffen werden, dass der damalige Kaufpreis entschädigt wird oder maximal der Verkehrswert dieses Grundstückes. So wird höchstens entschädigt, was einmal investiert wurde und auch nur dann, wenn damals das Bauland zu einem vernünftigen Preis die Hand gewechselt hat. Geld sollte vorhanden sein aus der Mehrwertabschöpfung des Baulandes, das im Kanton Graubünden eingezont werden darf.

Nun zu der Antwort der Regierung. Die Regierung gibt auf die Frage, wie viele Grundstücke nicht entschädigungsberechtigt sind, die ausgezont werden müssen, die Antwort, dies sei schwierig zu prognostizieren. Dies genau vorherzusagen ist natürlich nicht möglich. Dass es jedoch die allermeisten sein werden, sind wir uns wohl einig, wenn wir ehrlich sind mit uns selbst. Diese ganze Thematik ist ein heisses Eisen, das noch nicht angefasst werden muss. Aber spätestens dann, wenn die ersten zu enteigneten Grundeigentümer sich organisieren und auf die Barrikaden gehen. Wenn wir das einfach so hinneh-

men, dann wird es Einsparungen hageln bei der Ortsplanungsrevision und die Entwicklung in den Gemeinden wird lahmgelegt und noch mehr verzögert, als was sie dies schon ist.

Sieht die Regierung hier keinen Handlungsbedarf und lassen wir hier die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger im Regen stehen? Noch einmal kurz und knackig zusammengefasst. Auf dem Papier sieht es so aus, als würden auszuzonende Grundstücke abgegolten. In der Praxis wird dies aber nicht so sein. Und dies wird auf grossen Widerstand in der Bevölkerung stossen. Fitto.

Standespräsident Caviezel: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Plenum? Grossrat Derungs.

Derungs: Zunächst möchte ich Grossrat Luzio für seine Initiative danken, dieses hoch sensible Thema durch seine Anfrage zur Diskussion zu stellen. Es ist von grosser Bedeutung, dass solche Fragen öffentlich diskutiert werden und dass die Auswirkungen der Raumplanungsrevision sorgfältig überprüft und begleitet werden.

Als Einwohner der Gemeinde Lumnezia teile ich die Bedenken von Grossrat Luzio hinsichtlich der Entschädigungssituation für auszuzonende Bauflächen. In den ehemaligen Gemeinden der heutigen Gemeinde Lumnezia gab es bereits in den 90er-Jahren und nochmals in den 2000er-Jahren Auszonungswellen. Einzonungen sind höchstens in einzelnen Spezialfällen vorgekommen. Grosse Erschliessungen von neuem Bauland liegen ebenfalls bereits lange zurück. Das bedeutet, dass die Parzellen, die sich derzeit noch in der Bauzone befinden, bereits seit Jahrzehnten in der Bauzone sind. Die rechtlichen Kriterien für eine materielle Enteignung sind hoch, wodurch die meisten auszuzonenden Bauparzellen diese Kriterien vermutlich nicht erfüllen werden. Diese Situation führt zu einer ungewissen Zukunft für die betroffenen Grundeigentümer, die mit erheblichen finanziellen Verlusten konfrontiert werden.

In der Botschaft zur Revision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden im Jahre 2018 schätzte die Regierung die Auszonungsentschädigungen auf rund 100 Millionen Schweizerfranken. Für die Finanzierung wurde ein kantonaler Fonds vorgesehen, welcher durch die Mehrwertabgaben auf planerische Massnahmen gespiesen wird. Sollte sich tatsächlich abzeichnen, dass die Entschädigungen deutlich niedriger als erwartet ausfallen, dann sollte die Regierung, vielleicht auch wir als Grosser Rat, ernsthaft darüber nachdenken, ob alternative Möglichkeiten zur Entschädigung der auszuzonenden Gemeinden und Grundeigentümer in Betracht gezogen werden sollten.

Dies könnte den anstehenden Revisionen der Bau- und Zonenordnung möglicherweise von grosser Hilfe sein und den Prozess vereinfachen. Mit der Auszonung werden nicht nur die Werte der betroffenen Grundstücke vernichtet, sondern diesen Regionen wird Entwicklungspotenzial, Wertschöpfung für das lokale Gewerbe und potenzieller Wohnraum für Einheimische entzogen. Die Abwärtsspirale in peripheren Regionen wird somit weiter angeheizt. Zum Schluss möchte ich betonen, es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Regierung sowie die kantonalen Ämter gegenüber den betroffenen

Gemeinden und Grundeigentümern transparent, proaktiv und verantwortungsbewusst kommunizieren, ohne falsche Erwartungen zu wecken. Damit möchte ich aber auf keinen Fall suggerieren, dass die Kommunikation der Regierung und des Amtes bis anhin mangelhaft oder irreführend war.

Saratz Cazin: Ich möchte nur kurz gerne auf die Antwort zur Frage zwei der Regierung eingehen. Zu dem Zeitpunkt, als diese Dokumente erarbeitet wurden und anschliessend auch im Grossen Rat diskutiert wurden, war ich z. B. ehrlich gesagt noch nicht wirklich politisch aktiv. Und ich muss gestehen, ich habe noch nicht einmal die Grossratssessionen am Livestream verfolgt. Nun aber, ein paar Jahre später, bin ich in einer Situation und Position, in welcher ich die Ortsplanungsrevision einer Gemeinde umsetzen muss. Ich habe nun anfangs meiner Legislaturperiode mich mit dieser Thematik befasst und muss ehrlich gestehen, die Antwort oder die Information, die ich da erhalten habe, entspricht nicht ganz der Antwort, die ich hier gelesen habe, die ich mir nachher dann selbst auch noch beschafft habe.

Ich denke, so wie mir wird es auch anderen noch gehen in Gemeindebehörden. Dass sie nicht einmal genau Bescheid wissen, was ist wirklich die Voraussetzung für eine Entschädigung. Und wenn sie wissen, es ist die materielle Enteignung, was ist denn die Hürde, um diese materielle Enteignung zu erreichen. Ich bin mir absolut bewusst, die Gemeinden haben hier eine Holschuld. Dennoch bin ich mir nicht ganz sicher, ob diese Voraussetzung oder ob die Antwort stimmt, dass die Gemeinden in der Lage sind, allfällig betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer detailliert zu orientieren. Deswegen frage ich mich trotzdem, ob es nicht allenfalls sinnvoll wäre, gerade jetzt, wo viele Gemeinden sich noch in der Phase dieser Umsetzung des RPG1 befinden, mit einer erneuten Informationskampagne wenigstens mit Hinweis auf die öffentlich aufgeschalteten Dokumente zu versuchen, eine Unmenge an eigentlich unnötigen Planungsbeschwerden zu verhindern.

Hug: Die Fragen, die hier aufgeworfen werden von Kollege Luzio, sind genau die richtigen. Sie kommen jetzt einfach fünf Jahre zu spät. Diese Fragen wurden stundenweise in diesem Rat debattiert, diskutiert und danach wurde auch abgestimmt.

Es war im Jahre 2018 bei der Revision des kantonalen Raumplanungsgesetzes. Ich meine noch auswendig zu wissen, dass es die Oktobersession gewesen wäre. Weil die war unglaublich streng für unsere Fraktion, wir kämpften gegen Windmühlen. Und insbesondere in dieser Frage haben wir eindringlich davor gewarnt, dass genau das eintrifft, was jetzt in den Gemeinden ankommt. Damals suggerierte man, dass man mit hohen Mehrwertabgaben dann all jene Landeigentümerinnen und Landeigentümer in den Regionen gut entschädigen werde. Wir haben schon damals gewarnt, dass die Hürden für die materielle Enteignung, die sind rechtlich gesetzt, sie sind unglaublich hoch, das werden die wenigsten, auch die, oder auch jene, die es heute noch glauben, die wenigsten davon werden das erreichen und davon profitieren. Und jetzt müssen wir aber aufpassen,

dass wir eventuell nicht das Falsche machen. Und jetzt sage ich etwas, das ich sehr selten sage. Schlagen Sie nicht auf die Regierung ein. Dieser Rat hier hat diese schlechte Gesetzesrevision durchgewunken. Das ist unsere Verantwortung. Und, oder die Verantwortung der damaligen Mehrheit. Wir haben die Mehrwertabgabe erhöht, natürlich auf Vorschlag der Regierung. Wir waren nicht bereit, die Bundesvorgaben umzusetzen, welche 20 Prozent verlangt hat, für Mehrwertabgaben. Nein, dieser Kanton setzt noch zehn Prozent obendrauf. Und dann kommt das besonders Stossende aus der Sicht eines Gemeindepräsidenten. Das Geld bleibt nicht den Gemeinden, es wird nach Chur transferiert. Das hat dieser Rat in der letzten Legislatur beschlossen. Da müssen Sie auch mit Ihren Vorgängern sprechen, wenn Sie nicht dabei waren. Insbesondere Kollegin aus Pontresina.

Und was geschieht nun mit diesem Topf, der gespiessen wird, durch sehr viel Geld? Der bleibt beim Kanton. Es werden nicht all jene entschädigt werden können, die das heute erwarten. Und in diesem Sinne ist es natürlich so, also Gemeinden und Landeigentümerinnen und Landeigentümer und Regionen bleiben im Regen stehen. Aber sie bleiben nicht im Regen stehen, weil es jetzt die Regierung verursacht hat, sondern weil der Rat damals der Regierung gefolgt ist. Das gibt noch ein Riesen-Riesenproblem für unsere Gemeinden. Wir müssen uns da gemeinsam überlegen, ob man da vielleicht wieder eine zweite Revision nachschieben sollte für dieses wirklich, wirklich schlecht revidierte Gesetz.

Luzio: Ich nehme den Vorschlag von Grossratskollege Hug natürlich gerne auf, entschuldige mich bei der Regierung und frage mich dann aber schon bei den Parlamentariern, die länger schon hier sind, was sie sich damals gedacht haben bei dieser Gesetzesrevision. *Heiterkeit.*

Metzger: Und ich frage mich, was wir heute Morgen gedacht haben, als wir uns selber kastriert haben, indem wir unsere Mitwirkungsrechte in Bern nicht wahrgenommen haben. Auch hier ist es wieder das RPG1. Das ist die Basis, warum dass wir hier über das diskutieren. Und wir selber, wir stehen nicht für unsere Bergbevölkerung ein. Wir nehmen unsere Rechte nicht wahr als Parlamentarier und äussern uns in Bern.

Standespräsident Caviezel: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Plenum? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Caduff: Ich weiss nicht einmal, ob ich noch etwas sagen soll. Ich geniesse einfach den seltenen Moment, wo der SVP-Präsident der Regierung den Rücken stärkt. *Heiterkeit.* Nein, im Ernst. Ich glaube, wir haben in der Antwort dargelegt, wie die rechtliche Situation ist. Wir haben auch aufgezeigt, was damals in der Botschaft ausgeführt wurde. Ich lese nochmals einen Teilsatz daraus: «...es seitens ausgezogener Grundeigentümerinnen respektive Grundeigentümer keine Entschädigungsansprüche unterhalb der Schwelle der materiellen Enteignung gibt.» Natürlich kann man sagen, die meisten

wissen vielleicht nicht, was materielle Enteignung bedeutet oder was die Schwelle darunter ist oder wann eine materielle Enteignung vorliegt oder nicht. Es sind die drei Kriterien, die ebenfalls aufgeführt sind in der Antwort. Und ja, sogar in der Antwort haben wir das Votum oder einen Teil des Votums von Grossrat Hug zitiert, welcher tatsächlich, und auch Grossrat Jochum, welche beide darauf hingewiesen haben, dass die Kriterien für eine Entschädigung für eine materielle Enteignung relativ streng sind. Es ist für mich auch nachvollziehbar, und das passiert schon, es kommt nicht erst auf uns zu. Die Planungsbeschwerden, die sind da. Diejenigen, die wir bereits behandelt haben, da kommen die Planungsbeschwerden oder wir greifen hier massiv durch Mobilisieren ins Eigentum ein, durch Auszonen und durch Verdichten. Und dass die meisten da keine Freude haben und sich wehren, das ist für mich nachvollziehbar und verständlich. Das ist aber so vom Gesetz vorgesehen. Das ist Art. 15 des Raumplanungsgesetzes des Bundes, das sagt, dass dies so postuliert und wir nun in der Umsetzung sind. Ich nehme aber gerne den Punkt der Kommunikation auf, wie von Grossrätin Saratz aufgebracht, ob es jetzt sinnvoll wäre, nochmals darauf hinzuweisen, vielleicht vom ARE aus oder auch vom Departement, vom Departementsjuristen eine Information nochmals den Gemeinden zukommen zu lassen mit den Kriterien, darauf aufmerksam machen, was sind die Kriterien für materielle Enteignung und wann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden kann. Das nehme ich gerne mit und nach Möglichkeit werden wir hier auch offensiv kommunizieren.

Standespräsident Caviezel: Damit haben wir diese Anfrage behandelt und wir kommen zur Anfrage von Grossrat Roffler betreffend Wohnbauförderung im Berggebiet. Regierungsrat Marcus Caduff vertritt auch bei diesem Geschäft die Regierung. Ich frage Grossrat Roffler an, ob er Diskussion wünscht und ob er von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist.

Anfrage Roffler betreffend Wohnbauförderung im Berggebiet (Wortlaut GRP 3/2022-2023, S. 396)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Die Regierung erachtet den neusten Leitfaden als eine gute und umfassende Übersicht, die auf Hilfsmittel, Dokumentationen und Praxisbeispiele hinweist, die konkret aufzeigen, wie unterschiedliche Massnahmen im Wohnungsbau ergriffen und umgesetzt werden können, um insbesondere ein genügendes Wohnangebot zu angemessenen Preisen bereitzustellen. Es existieren aber auch noch weitere Leitfäden, namentlich einer des Wirtschaftsforums Graubünden oder im Bereich des sozialen Wohnungsbaus. Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) stellt auf seiner Website eine sehr grosse Auswahl an Dokumentationen bereit (unter der Rubrik Wohnungspolitik und Wohnraumförderung).

Zu Fragen 2 und 3: Der Kanton verfügt über verschiedene Grundlagen, damit Massnahmen im Wohnungsbau umgesetzt werden können. Im Kantonalen Richtplan sind Leitsätze zum «Schaffen und Erhalten von Wohnraum für Einheimische» festgelegt. Trotz Pflicht zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen gemäss RPG1 sind noch viele ungenutzte Bauzonenreserven vorhanden; mit deren Mobilisierung und einer aktiven Bodenpolitik kann die Wohnbautätigkeit insgesamt gefördert werden. Beispielsweise hat jüngst die Gemeinde Celerina im Dezember 2022 ein Wohnraumförderungsgesetz mit griffigen Massnahmen verabschiedet. Der Kanton unterstützt daneben mit den Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet (WS) den Erwerb und die Sanierung von Wohnbauten im Berggebiet zugunsten der einkommensschwachen Bevölkerung. Weitere Fördermittel werden auf Bundesebene bereitgestellt (fonds de roulement für zinsgünstige Darlehen, Rückbürgschaften bei der Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft hbg, Bürgschaften für Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger EGW).

In Bezug auf den angesprochenen Leitfaden kann der Kanton insbesondere in der Raumplanung beraten und ist auch bereit, in Arbeitsgruppen zu unterstützen. Eine aktive Bodenpolitik betreffend die Schaffung von Wohnraum ist allerdings Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton verfügt nicht über die finanzrechtlichen Vorgaben, um selbst vergünstigten Wohnraum zu realisieren oder Land dafür in den Gemeinden zu erwerben und vergünstigt abzugeben (Dazu sei auf die Antwort der Regierung vom 24. Februar 2022 zur Anfrage Horrer betreffend Areal Sennhof Chur und Baurechtsverträge des Kantons verwiesen).

Zu Frage 4: Der Kanton ist auf diesem Gebiet bereits aktiv. Mit der WS stehen jährlich 1,3 Millionen Franken (der Grosse Rat könnte gemäss Gesetz Finanzmittel bis max. 1,8 Millionen Franken festlegen) an Beiträgen für die Sanierung oder den Erwerb von Wohneigentum in der Bergzone des Kantons zur Verfügung. Damit können rund 20 Vorhaben jährlich gefördert werden (im Schnitt entspricht dies einem Beitrag von rund 65 000 Franken an Investitionskosten von rund 700 000 Franken). Bis vor rund zwei drei Jahren hätten noch mehr Vorhaben gefördert werden können, wenn mehr Mittel zur Verfügung gestanden hätten. In der letzten Zeit reichten die Mittel aus; die Gesuche reduzierten sich vor allem deshalb, weil die Baukosten in die Höhe kletterten, so dass die Finanzierbarkeit erschwert wurde.

Die Anzahl Gesuche und damit auch die Anzahl geförderter Vorhaben könnten jedoch erhöht werden, wenn – neben der Bereitstellung von mehr Finanzmitteln und Personalressourcen – die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach oben angepasst würden. Sowohl für die Anhebung der Finanzmittelbegrenzung als auch für die Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen bedürfte es einer Gesetzesrevision durch den Grossen Rat.

Direkt steuernde Massnahmen sind aufgrund der lokal sehr unterschiedlichen Wechselwirkungen zwischen Wohnungsmix, Arbeitsmarkt, Bevölkerungsentwicklung, Nachfrage nach Zweitwohnungen, Wohnungsleerstandsquote, touristischer Attraktivität, Preisniveau und ver-

fügbarem Bauland etc. letztlich vorab auf kommunaler Ebene zu bestimmen.

Roffler: Ich bin teilweise befriedigt von der Antwort der Regierung. Ich werde ein kurzes Votum dazu abgeben. Ich bedanke mich bei der Regierung für die detaillierte und gute Beantwortung meiner in der Anfrage gestellten Fragen. Ebenfalls bedanke ich mich, dass die Antworten auf meine Anfrage auch in die Antwort des Auftrags Derungs zur gleichen Thematik aufgenommen wurden. Ich werde mich diesbezüglich in der Behandlung des Auftrages Derungs nochmals zu dieser Thematik äussern. Deshalb verzichte ich hier auf eine Diskussion. Ich bedanke mich für das Wort und Ihre Aufmerksamkeit. Habe geschlossen, Herr Standespräsident.

Standespräsident Caviezel: Sehr gut. Vielen Dank, Grossrat Roffler. Das war zülig. *Heiterkeit.* Damit haben wir diese Anfrage behandelt. Wir kommen nun zum Auftrag Hartmann betreffend Neuregelung der Förderpraxis für energieeffiziente Wärmepumpensysteme. Die Regierung beantragt, den Auftrag in abgeänderter Form zu überweisen. Damit entsteht automatisch Diskussion. Grossrat Hartmann, Sie haben das Wort.

Auftrag Hartmann betreffend Neuregelung der Förderpraxis für energieeffiziente Wärmepumpensysteme (Wortlaut GRP 3/2022-2023, S. 389)

Antwort der Regierung

Die kantonalen Förderprogramme bezwecken, die Energieeffizienz bestehender Bauten zu steigern und fossile Energien zu ersetzen. Ergänzend soll der Ersatz von Elektroheizungen beschleunigt werden. Wie bereits in der Antwort zum Auftrag Derungs betreffend Beiträge für Luft-Wasser-Wärmepumpen ausgeführt, werden Förderbeiträge nur ausgerichtet, wenn die Massnahmen dem Stand der Technik entsprechen und die beabsichtigten Wirkungen erreicht werden.

Gemäss Auftrag Hartmann sollen nebst der Jahresmitteltemperatur von Meteo Schweiz (vgl. Art. 47 der Energieverordnung des Kantons Graubünden [BEV; BR 820.210]) weitere Kriterien im Rahmen der Beitragsbemessung von Förderbeiträgen an Luft-Wasser-Wärmepumpen berücksichtigt werden (wie Vorlauftemperatur des Heizsystems, Energieeffizienz des gewählten Wärmepumpensystems unter Berücksichtigung von allfälligen PV-Anlagen und Energiespeichern). Per Januar 2022 wurde die Tnorm 9120 betreffend Jahresmitteltemperatur aktualisiert. Dies hatte zur Folge, dass neu zusätzliche Gebiete im Kanton von Förderbeiträgen profitieren können.

Würden die vorgeschlagenen Kriterien in der kantonalen Förderpraxis umgesetzt, hätte dies zur Folge, dass der administrative und planerische Aufwand für die Installateure stark ansteigen würde. Jedes Gebäude hat andere Rahmenbedingungen. Oft sind die planerischen Unterlagen des bestehenden Heizsystems und/oder Gebäudes nicht mehr vorhanden. Diese Grundlagen müssten beim

Ersatz des Wärmeerzeugers deshalb (teils) neu erarbeitet werden. Nicht nur die Berechnung der notwendigen Heizleistung, sondern auch die Dimensionierung des gesamten Wärmeverteilsystems – unter Berücksichtigung des bestehenden Wärmedämmstandards des Gebäudes – müssten mit einem Beitragsgesuch eingereicht werden. Weiter müsste die Effizienz der geplanten Wärmepumpe unter Berücksichtigung der vorgenannten Randbedingungen und allfälliger Erträge aus einer PV-Anlage berechnet werden.

Stellt man diesen Aufwand ins Verhältnis zu den möglicherweise resultierenden Förderbeiträgen, erweist sich dieser als unverhältnismässig. Bereits heute wird vom Installationsgewerbe moniert, dass der administrative Aufwand zum Erhalt von Förderbeiträgen hoch sei. Weitere Kriterien würden den gewünschten schnellen Umstieg auf ein erneuerbares Heizsystem nur verzögern. Mit dem heutigen einfachen Ansatz der Jahresmitteltemperatur können zwar nicht alle Faktoren berücksichtigt werden, jedoch stellt dieser Ansatz sicher, dass ineffiziente Wärmepumpen von der Förderung ausgeschlossen werden. Auf die Festlegung von zusätzlichen Kriterien zur Ermittlung der Förderberechtigung von Wärmepumpen soll deshalb verzichtet werden.

Dennoch ist sich die Regierung des Problems bewusst, dass gewisse Gebiete im Kanton aufgrund ihrer geographischen Lage und der damit zusammenhängenden Jahresmitteltemperatur von einer Förderung von Luft-Wasser-Wärmepumpen nicht profitieren können. Hinzu kommt, dass an diesen Standorten zwar Sole-Wasser-Wärmepumpen (Erdsonden) realisiert werden können, diese Vorhaben aber höhere Investitionskosten zur Folge haben als das bei einer Luft-Wasser-Wärmepumpe der Fall wäre. Deshalb ist die Regierung bereit, die kantonale Förderpraxis entsprechend zu überprüfen und somit die Möglichkeit zu schaffen, an effiziente Sole-Wasser-Wärmepumpen höhere Kantonsbeiträge zu gewähren. Zuständig für die Erarbeitung von Vollzugsrichtlinien diesbezüglich ist das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM; Art. 55 BEV).

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag wie folgt abzuändern:

Die Regierung wird beauftragt, die heutige Höhe der kantonalen Förderbeiträge an Erdsonden zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Hartmann: Mein Auftrag Neuregelung der Förderpraxis für energieeffiziente Wärmepumpensysteme hat nichts mit der Revitalisierung zu tun, weshalb ich hier gerne zu meinem Auftrag spreche und Stellung beziehe. Wärmepumpen entziehen der Luft, dem Wasser oder dem Boden Energie und wandeln diese mit Hilfe eines Wärmetauschers in Wärme um. Daher eignen sich Wärmepumpen besonders gut zum Heizen und zur Warmwasserbereitung.

Um zum Heizen benötigte Wärme zu erzeugen, benötigt eine Wärmepumpe idealerweise etwa 25 Prozent Strom und 75 Prozent Wärme aus der Umwelt. Wenngleich die Wärmepumpen mit Strom betrieben werden, besteht die gewonnene Energie nur zu etwa 25 Prozent aus elektrischer Energie. Diese Heiztechniknormen entsprechen

den Schweizer Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich. Auf der einen Seite verlangt die Bündner Gesetzgebung, dass Solarstrom erzeugt werden muss, und an benachbartem Standort wird eine Förderung von Luftwärmepumpe nicht gewährt. Dieser durch eine eigene Solaranlage erzeugte Strom könnte gerade im Winter an sonnig gelegenen Hängen und/oder Ortschaften, die unter die Jahresmitteltemperatur fallen, für die Stromversorgung einer eigenen Luftwärmepumpe optimal genutzt werden. Das Amt für Energie und Verkehr legt unter anderem Gebiete fest, wo es aufgrund der Jahresmitteltemperatur keine Förderung von Luftwärmepumpen gibt. Diese liegt bei plus/minus 1000 Meter über Meer. Und auf der anderen Seite ist es im gleichen Gebiet nicht zulässig, die Erdwärme zu nutzen. Unter anderem befinden sich zwei dieser Gebiete in der Gemeinde Klosters. Was können wir daraus schliessen? Wärmebezug aus dem Boden darf nicht genutzt werden und der Wärmebezug aus der Luft wird nicht gefördert. Was denken Sie, welche Motivation hat ein Gebäudeeigentümer, seine fossile oder elektrisch betriebene Heizung zu ersetzen? Wie lassen sich solche Gegensätze mit der kantonalen Förderung vereinbaren? Ebenfalls ist es für Eigentümer von Gebäuden nicht nachvollziehbar, wenn ein Gebäude auf der einen Strassenseite gefördert wird und ein Nachbargebäude auf der gegenüberliegenden Strassenseite keine Förderung erhält.

Folgende Korrelation für die Leistungszahl einer Luftwärmepumpe kann ganz einfach erklärt werden. Eine höhere Aussentemperatur ergibt eine höhere Leistungszahl oder Wirkungsgrad. Eine niedrige Aussentemperatur ergibt auch eine niedrige Leistungszahl. Eine höhere Vorlauftemperatur vom Heizsystem ergibt eine niedrige Leistungszahl. Eine niedrige Vorlauftemperatur erhöht selbstverständlich diese Leistungszahl. Dann schreibt die Regierung in ihrer Antwort. Jedes Gebäude hat andere Rahmenbedingungen. Oft sind die planerischen Unterlagen des bestehenden Heizsystems und/oder eines Gebäudes nicht mehr vorhanden. Diese Grundlagen müssten beim Ersatz des Wärmeerzeugers deshalb teils neu erarbeitet werden. Der heutige Ansatz stelle sicher, dass ineffiziente Wärmepumpen von einer Förderung ausgeschlossen werden. Durch diese Antwort ist es für die Regierung also irrelevant, ob eine Wärmepumpe einen Wirkungsgrad von zwei, drei, vier oder sogar kleiner zwei erzielt. Ich verstehe deshalb nicht, dass die Regierung nicht bereit ist, weitere Indikatoren wie z. B. Heizgradtage oder Boden- oder Radiatorenheizung in die Förderberichterstattung miteinfließen zu lassen.

Eine nicht förderberechtigte Luftwärmepumpe an sonniger Lage auf 1200 Meter über Meer mit einer Bodenheizung arbeitet einiges effizienter als eine förderberechtigte Luftwärmepumpe auf 800 Meter mit einer Radiatorenheizung. Es spielt für die Regierung also keine Rolle, ob eine Luftwärmepumpe effizient arbeitet oder nicht, Hauptsache, die Jahresmitteltemperatur wird eingehalten. Mit etwas mehr Fantasie gäbe es sicher einfache festzulegende Kriterien, die eine effizientere Förderung beeinflussen würden. Wie das Wort Jahresmitteltemperatur aber aussagt, geht es bei diesem Wert um eine durchschnittliche Temperatur über das ganze Jahr betrachtet.

Geheizt wird in unseren Breitengraden aber vorwiegend über einen Zeitraum von sechs bis sieben Monaten.

Standespräsident Caviezel: Grossrat Hartmann, ich habe es zumindest nicht gehört. Wünschen Sie den Auftrag in ursprünglicher Form zu überweisen oder in der abgeänderten Form?

Hartmann: Ich wünsche den Auftrag in abgeänderter Form zu überweisen, da ich lieber den Spatz in der Hand habe als die Taube auf dem Dach.

Der Erstunterzeichner unterstützt den Antrag der Regierung.

Standespräsident Caviezel: Gut. Vielen Dank. Damit öffne ich das Wort für das Plenum. Grossrätin Mazzetta, Sie haben das Wort.

Mazzetta: Der Vorschlag der Regierung, die Beiträge für Erdsonden zu erhöhen, ist sicher sinnvoll, aber im Auge hat die Regierung damit nur ein Heizungssystem. Es gäbe aber noch weitere. Ich sehe diese Massnahme darum als pragmatische Lösung, die rasch umgesetzt werden kann. Klar ist aber auch, die Bewilligung von Luft-Wasser-Wärmepumpen aufgrund der Jahresmitteltemperatur muss mittelfristig überdenkt werden. Wir haben es auch schon vom Vorredner gehört. Warum? Die Aussage der Regierung, dass weitere Kriterien viel zu viel Aufwand für die Installateure bedeuten würde, möchte ich hier nicht unkommentiert lassen. Mich hat darum interessiert, was Fachleute dazu sagen. Es ist so, die planerischen Unterlagen zu bestehenden Heizsystemen sind oft nicht vorhanden oder schlecht. Viele alte Berechnungen enthalten z. B. sogenannte Angstzuschläge. Die Folge sind oft viel zu grosse Geräte, und das setzt sich dann beim Ersatz der Heizung fort. Die Folge sind zu grosse Wärmepumpen, die den Stromverbrauch erhöhen und das Portemonnaie der Hauseigentümer/innen und der Mieter unnötig belasten.

Eine Auseinandersetzung mit den Randbedingungen führt zwar vorübergehend zu etwas mehr Arbeit, spart aber graue Energie und Betriebsenergie, und das auf Jahre hinaus. Der Aufwand, den die Regierung hier scheut, wäre wichtig für die Energieeffizienz und für die Versorgungssicherheit. Ich möchte hier auch daran erinnern, dass es einen gesetzlichen Auftrag für den effizienten Einsatz der Energien gibt.

Andere Kantone zeigen, dass es durchaus auch pragmatische Lösungen für mehr Effizienz gibt. Der Kanton St. Gallen z. B. unterstützt darum die Messung der Effizienz von Wärmepumpen mit 1500 Franken pro Anlage. Fehlfunktionen können so erkannt und Verbesserungen kontinuierlich vorgenommen werden. Das wäre auch ein möglicher pragmatischer Weg. Ich komme zum Schluss. Die Regierung hat es sich etwas zu einfach gemacht und nimmt den gesetzlichen Auftrag zur Effizienz nicht wirklich ernst. Auch wenn wir den Auftrag heute im Sinne der Regierung überweisen, heisst das nicht, dass wir uns mittelfristig damit zufriedengeben. Das Effizienzpotenzial ist noch riesig und muss, wo immer möglich, genutzt werden.

Rageth: Grossrat Hartmann und weit über 50 Mitunterzeichnende fordern, dass die Effizienz von Wärmepumpensystemen in die Förderpraxis miteinfliesst. Eine wichtige Forderung, denn sie ermöglicht einerseits, dass noch mehr Investorinnen und Investoren auf diese nachhaltigen Systeme umsteigen und ineffizientere Systeme sowie fossile Energieträger ersetzt werden. Andererseits wäre dies auch deshalb sehr wichtig, da die Energieeffizienz generell als sehr wichtiger Schlüssel in der Energiewende angesehen wird.

Ich persönlich anerkenne, ich anerkenne die Bedenken der Regierung, dass administrativer Aufwand möglichst vermieden werden soll. Trotzdem kommt bei mir etwas das Gefühl hoch, dass es sich die Regierung mit ihrer Antwort beziehungsweise ihrem abgeänderten Auftrag etwas gar einfach macht. So hätte meiner Meinung nach ohne grossen oder mit vertretbarem Aufwand auch eine Zwischenlösung gefunden werden können, indem beispielsweise das Kriterium einer PV-Anlage mit Speicher in die Förderpraxis und eventuell auch weitere leicht zu erhebende Kriterien einbezogen werden könnten. Dies meine ich sind Daten, welche kaum übermässigen administrativen Mehraufwand generieren.

Ich finde das schade, dass hier dieses Fingerspitzengefühl in der Beantwortung dieses wichtigen Auftrages nicht oder zu wenig vorhanden war. Gleichzeitig freut es mich aber auch, wie auch schon meine Vorredner festgestellt haben, dass die Regierung bereit ist, die Förderpraxis zumindest für Erdsonden anzupassen, ein weiterer kleiner Schritt in die richtige nachhaltige und umweltlastende Richtung. Entsprechend werde ich, und mit mir die GLP-Fraktion, da auch Auftragssteller Grossrat Hartmann mit der Regierung geht, ebenfalls diesen Weg beschreiten und den abgeänderten Auftrag der Regierung unterstützen.

Derungs: Zunächst einmal möchte ich vorausschicken, dass die Mitte-Fraktion die Argumentation der Regierung nachvollziehen kann und den Auftrag im Sinne der Regierung überweisen wird. Der Kanton Graubünden richtet Förderbeiträge aus, um den Umstieg von bestehenden Heizsystemen auf erneuerbare Energien zu unterstützen. Dies ist ein zentraler Schritt, um das Ziel Netto-Null zu erreichen. Dazu müssen wir uns von fossilen Energieträgern verabschieden und den Umstieg auf erneuerbare Energien vorantreiben, und dies sowohl aus geopolitischer wie auch aus klimapolitischer Sicht. Es ist wichtig, dass wir auch den Bewohnern in höheren Lagen eine Unterstützung für diesen Umstieg ermöglichen. Die von der Regierung skizzierte Lösung ist ein möglicher Weg dazu. Gleichzeitig möchte ich mich auch meinen Vorrednern anschliessen und die Regierung und das Amt dazu ermuntern, den bürokratischen Aufwand im Zusammenhang mit diesen Förderprogrammen unbedingt zu reduzieren und nicht als Argument für die Ablehnung eines faireren oder effizienteren Fördersystems zu benutzen. Es gibt durchaus alternative Möglichkeiten, wie beispielsweise das System von Selbstdeklarationen mit Stichprobenkontrollen, anstatt dass man von jedem Gesuchsteller umfangreiche Unterlagen einfordert und diese dann noch alle im Detail überprüfen muss.

Es ist wichtig, dass der administrative Aufwand für Installateure und Antragssteller minimiert wird. Darüber hinaus fordere ich auch den Kanton beziehungsweise das Amt auf, von sich aus die Förderkriterien für Luftwärmepumpen nochmals genau zu überprüfen und möglicherweise auch zu überarbeiten. Wie bereits Vorredner Hartmann ausgeführt hat, ist es bekannt, dass Luftwärmepumpen mit Bodenheizung in höheren Lagen durchaus effizienter sein können als Luftwärmepumpen mit Radiatoren in tieferen Gefilden. Auch die Messgrösse der Heizgradtage hat Kollege Hartmann bereits erwähnt. Die wäre wohl auch besser für die Festlegung der berechtigten Fördergebiete. In diesem Sinne wird die Mitte-Fraktion die Überweisung des Auftrages im Sinne der Regierung unterstützen.

Standespräsident Caviezel: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum und übergebe das Wort Regierungsrätin Maissen.

Regierungsrätin Maissen: Vielen Dank für die Diskussion. Es sind viele technisch wichtige und richtige Details erwähnt worden. Wir sind uns sehr bewusst, dass das aktuelle System nicht perfekt ist. Es kann nicht sämtliche Kriterien und sämtliche Konstellationen abdecken. Es geht immer darum, die Balance zu finden zwischen einem pragmatischen Ansatz, wo der bürokratische Aufwand für die Gesuchsteller, es gibt einen Aufwand für die Gesuchsteller, ohne gewisse Unterlagen und Angaben geht es nicht, vertretbar ist, und auf der anderen Seite ist das Richtige zu fördern.

Die Zielsetzung des kantonalen Förderprogramms, die beruht eigentlich auf drei Säulen: Die eine Säule ist, die Effizienz des verwendeten Energieheizbedarfes zu steigern. Das geht dann über die Isolation der Gebäudehülle, wo man das z. B. erreichen kann. Die zweite Säule ist der Ausstieg aus der fossilen Energie, also Öl-Heizung weg und ein System einbauen mit erneuerbarer Energie, Reduktion CO₂-Ausstoss. Und die dritte Säule ist der Ersatz von Elektroheizungen, um den Strombedarf gerade auch im Winter zu reduzieren. Das sind die Zielsetzungen, die wir haben und wo wir mit öffentlichen Geldern unterstützen möchten, um diesen Umbau voranzutreiben.

Es wurde auch gesagt, Wärmepumpen seien nicht überall gleich effizient. Und es stimmt, in Kombination mit anderen Elementen kann das je nach Höhenlage tatsächlich unterschiedlich sein. Es kann aber auch sein, dass in einer bestimmten Höhenlage der Wirkungsgrad einer Luftwärmepumpe fast analog ist mit einer Elektrowiderstandsheizung. Und dann kann es wirklich nicht sein, dass wir das mit öffentlichen Geldern unterstützen.

Also, es ist so, das heutige System ist nicht perfekt, es ist aber pragmatisch. Weil, wir hören natürlich schon auch von den Installateuren, der Aufwand, um diese Gesuche einzureichen, ist nicht ganz ohne und wir möchten diesen nicht unbedingt noch erhöhen. Die Regierung ist sich aber dessen bewusst, dass es hier auch Fälle gibt, die zwischen den Maschen durchfallen und, das muss man auch sehen, dass die Luftwärmepumpen aufgrund des Preis-/Leistungsverhältnisses einfach sehr attraktiv sind und andere Lösungen, wie z. B. Erdsonden, dort, wo

man sie von den Voraussetzungen her einbauen dürfte, dass die natürlich preislich auf einem ganz anderen Niveau sind. Es gibt aber auch noch andere Heizsysteme mit Holz, die ebenfalls unterstützt werden und die nicht gleich teuer sind wie die Erdsonden. Letztlich in der Abwägung all dieser Überlegungen beantragt die Regierung deshalb, im Bewusstsein, dass das System nicht perfekt ist, und ich nehme die Anregungen auch mit, das System auch in Zukunft zu überprüfen, die Förderung bei den Erdsonden entsprechend zu erhöhen.

Standespräsident Caviezel: Wünschen Sie, Grossrat Hartmann, nochmals das Wort, bevor wir zur Abstimmung kommen? Wird nicht gewünscht. Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer den abgeänderten Auftrag Hartmann betreffend Neuregelung der Förderpraxis für energieeffiziente Wärmepumpensysteme überweisen möchte, möge sich bitte jetzt erheben. Sie können sich wieder setzen. Danke. Wer den Auftrag nicht überweisen möchte, möchte sich bitte jetzt erheben. Und wer sich enthalten möchte, bitte jetzt. Sie haben den Auftrag Hartmann betreffend Neuregelung der Förderpraxis für energieeffiziente Wärmepumpensysteme mit 106 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen überwiesen.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags der Regierung mit 106 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsident Caviezel: Wir behandeln nun den Auftrag Mazzetta, Aktionsplan für Elektroheizungen bis 2030. Die Regierung beantragt, den Auftrag in abgeänderter Form zu überweisen. Damit entsteht auch hier automatisch Diskussion. Grossrätin Mazzetta, Sie haben das Wort.

Auftrag Mazzetta betreffend Aktionsplan für Elektroheizungen bis 2030 (Wortlaut GRP 3/2022-2023, S. 390)

Antwort der Regierung

Das Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG; BR 820.200) beinhaltet seit 2011 bei den Bauvorschriften ein Verbot für die Installation von neuen, ortsfesten, elektrischen Widerstandsheizungen (Art. 10 BEG). Es ist unbestritten, dass Elektroheizungen energetisch sehr ineffizient sind und ein grosses Sparpotenzial aufweisen. Deshalb hatte die Regierung im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des BEG, die im Januar 2021 in Kraft getreten ist, eine Sanierungspflicht für Elektroheizungen mit einer Übergangspflicht von 15 Jahren vorgeschlagen.

Dieser Ansatz fand seitens der Vernehmlassungsteilnehmenden wenig Unterstützung, weshalb die Regierung in der Botschaft an den Grossen Rat darauf verzichtet hat. Im Rahmen der Vorberatung in der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie (KUVE) hat eine Minder-

heit diesen Vorschlag, der sich mit den Mustervorschriften der Kantone (MuKEN 2014) deckt, wieder eingebracht. Dieser Antrag hat der Grosse Rat in der Beratung vom 20. Februar 2020 mit 70 Ja- und 23 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt (vgl. GRP Februarsession 2020, S. 690).

Beim Ersatz von Elektroheizungen ist zwischen zentralen und dezentralen Systemen zu unterscheiden. Die Regierung ist überzeugt, dass, bedingt durch die gestiegenen Elektrizitätspreise und die grosszügigen Förderbeiträge, die zentralen Elektroheizungen in den nächsten Jahren ersetzt werden, da diese Umrüstung in den allermeisten Fällen wirtschaftlich und baulich einfach zu bewerkstelligen ist. Der Ersatz von dezentralen Elektroheizungen hingegen bedingt eine relativ grosse Eingriffstiefe ins Gebäude, weil zusätzlich ein wassergeführtes Wärmeverteilsystem (Radiatoren, Bodenheizung) eingebaut werden muss. Dies führt dazu, dass die Wohnungen während der Sanierung nicht genutzt werden können. Daher wird der Ersatz von dezentralen Systemen in den meisten Fällen erst angegangen, wenn sie sich mit anderen anstehenden Sanierungsarbeiten wie Bad- oder Küchensanierungen oder Gesamterneuerungen verbinden lassen. Um diesen Umstand zu berücksichtigen, werden beim Ersatz von dezentralen Elektroheizungen nicht nur der Wärmeerzeuger, sondern auch das notwendige Wärmeverteilsystem grosszügig gefördert (Art. 20 BEG und Art. 46 der Energieverordnung des Kantons Graubünden [BEV; BR 820.210]). Zusätzlich werden diese Beiträge aufgrund des kantonalen Aktionsplans Green Deal (AGD) verdoppelt. Diese Förderung zeigt Wirkung: So wurden 2022 Förderbeiträge an den Ersatz von 120 dezentralen und 37 zentralen Elektroheizungen zugesichert.

Das Amt für Energie und Verkehr weist kontinuierlich bei Veranstaltungen wie z. B. «Die Zukunft Ihrer Liegenschaft beginnt jetzt» auf die bestehenden Förderprogramme hin (Art. 32 BEG). Ferner sind die bereits langjährig existierenden Förderprogramme den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie den Installationsfirmen bekannt. Nebst dem kantonalen Förderprogramm existiert ein Programm von energieschweiz (www.makeheatsimple.ch), welches seit mehreren Jahren von Bund und Kanton beworben wird. Mittels Fernsteuerung der Wärmeerzeugung können bis 60 Prozent Energie eingespart werden. Da im Kanton Graubünden viele Elektroheizungen in Ferienwohnungen installiert sind, besteht diesbezüglich ein grosses Potenzial.

Die mit dem Auftrag geforderten Anreize wie Förderbeiträge, Sensibilisierung und Stromsparanwendungen sind bereits weitestgehend vorhanden. Bei den neuen MuKEN 2025 wird das Modul Elektroheizungen wiederum enthalten sein, welches eine Sanierungspflicht vorsieht.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag wie folgt abzuändern:

Die Regierung wird beauftragt, im Rahmen der nächsten Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG; BR 820.200) das Modul betreffend Elektroheizungen aus den zukünftigen Mustervorschriften der Energiedirektorenkonferenz (MuKEN 2025) zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Mazzetta: Wir sind uns wohl einig, dass Elektroheizungen extrem ineffizient sind und mit den effizienteren Heizsystemen ersetzt werden müssen. Gerade in den kalten Wintermonaten, wenn der Strom knapp ist, verbrauchen sie sage und schreibe zehn Prozent des Gesamtstromverbrauchs. Sie belasten das Elektrizitätsnetz in dieser Zeit sehr stark. Mit der Winterstrommangellage im letzten Winter ist das Thema Effizienz noch dringlicher geworden. Zudem sind Strompreise stark gestiegen. Der Ersatz der Elektroheizungen ist darum wichtig für eine sichere, effiziente Stromversorgung. Die gute Nachricht ist, dass die Technologien für einen reibungslosen Ersatz vorhanden sind. Wärmepumpen z. B. sind dreibis fünfmal effizienter als Elektroheizungen.

Der Umbau senkt die Betriebskosten für die Hausbesitzer/innen erheblich. Die Investition ist für viele Hausbesitzer aber zu gross, gerade wenn noch ein neues Wärmeverteilsystem eingebaut werden muss. Und darum geht es mit den heutigen Fördergeldern nur langsam vorwärts. Zwar wurden die Förderbeiträge dank dem Green Deal verdoppelt, das hat Wirkung gezeigt. Mehr Hausbesitzer, vor allem auch mit dezentralen Elektroheizungen, haben dies für einen Heizungswechsel genutzt. Die Zahlen in der Antwort der Regierung zeigen aber auch, wenn wir in diesem Tempo weitermachen, dann dauert es noch 80 Jahre, bis die Elektroheizungen weg sind, denn Elektroheizungen können immer wieder repariert werden und noch lange in Betrieb bleiben.

Im Vergleich zu Graubünden sind viele Kantone viel schneller unterwegs und ersetzen Elektroheizungen mit Hochdruck. Der Grund, sie haben eine Sanierungspflicht. Insgesamt kennen schon elf Kantone diese Ersatzpflicht, Tendenz steigend. Die Elektroheizungen müssen in diesen Kantonen in zehn bis 15 Jahren ersetzt werden. Graubünden hat bis heute keine Sanierungspflicht, umso wichtiger ist eine starke Förderung des Heizungsersatzes. So kann auch Graubünden seinen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

Wichtig ist für mich zudem die Aussage von Bundesrat Röstli. Wie wir wissen, stellt der Bund nach Annahme des Klimaschutzgesetzes, und ich gehe nun davon aus, dass wir am Sonntag ein Ja zum Klimaschutzgesetz bekommen. Bei einem Ja stellt der Bund in den nächsten zehn Jahren 2 Milliarden Franken für den Heizungsersatz zur Verfügung. Bundesrat Röstli hat bereits angekündigt, dass die Hälfte davon für den Ersatz von Elektroheizungen verwendet werden soll. Mir ist klar, dass die Regierung diese Information bei der Beantwortung meines Vorstosses noch nicht kannte. Es ist aber wichtig, dass auch Graubünden das Geld aus Bern optimal abholt. Und dafür müssen die Weichen jetzt gestellt werden. Darum plädiere ich dafür, den Auftrag unverändert zu überweisen und nicht im Sinne der Regierung. Was die Regierung uns hier anbietet ist das, was die Regierung mit der nächsten Generation der MuKEN sowieso machen wird. Wenn wir auf die Revision des Energiegesetzes warten, verlieren wir aber wertvolle Zeit. Sollte es hier keine Mehrheit für die Überweisung des ursprünglichen Auftrags geben, kann ich versichern, dass wir genau hinsehen werden, wie die Regierung die Zusatzmittel, die der Bund für die Elektroheizungen nach dem 18. Juni zur

Verfügung stellt, abholen wird. Ich danke für die Überweisung meines unveränderten Auftrages.

Die Erstunterzeichnerin hält am Auftrag in der ursprünglichen Fassung fest.

Standespräsident Caviezel: Sie haben es gehört, Grossrätin Mazzetta wünscht, den Auftrag im ursprünglichen Sinne zu überweisen. Ich frage Sie an, gibt es Wortmeldungen aus dem Plenum? Grossrat Luzio, Sie haben das Wort.

Luzio: Keine Bauherrschaft, die nicht unbedingt muss, baut heute noch eine Widerstandsheizung neu ein oder ersetzt diese durch neue Widerstandsheizungen. Schon nur aus dem Grund, dass dies ja die Nachbarn mitbekommen könnten. Es gibt schon so viele Förderprogramme, dass die Bauherrschaft meist gar nicht mehr alle abholt, da die Übersicht langsam aber sicher verlorengegangen ist. Wenn dieser Eins-zu-eins-Ersatz von Widerstandsheizungen trotzdem geschieht, ist es meist aufgrund baulicher Sonderfaktoren, die völlig unverhältnismässige Investitionen mit sich bringen würden. Und dieses soll nicht die Allgemeinheit tragen. Das Einzige, was wir mit diesen zusätzlichen Geldern machen würden, ist einen ohnehin schon überhitzten Markt noch weiter anzufeuern.

Wer heute eine Wärmepumpe bestellt, kann gut und gerne ein Jahr auf diese warten müssen. Dies ist jedoch nur die Lieferzeit der Pumpe. Wann die Heizungsinstallationsunternehmen Zeit haben, diese einzubauen, steht auf einem anderen Blatt. Auch dort merken wir den Fachkräftemangel mit seiner vollen Wucht. Grossratskollege Wilhelm hat in seinem Votum zur Beschleunigung der Aktion Green Deal erfreut darauf hingewiesen, wie schnell in Davos die alten Heizungen aus den Fenstern fliegen. Ich teile seine Wahrnehmung, wenn ich mich in der Region Mittelbünden umschaue. Und auch im Rest des Kantons wird es nicht anders aussehen. Der Ersatz der Widerstandsheizungen läuft in Graubünden. Das benötigt nun einmal seine Zeit. Bitte haben wir hier ein wenig Geduld. Das Gras wächst nicht schneller, wenn wir daran ziehen. Ich plädiere dafür, den von der Regierung abgeänderten Auftrag zu überweisen. Fitto.

Mani: In diesem Auftrag wird die Regierung beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Sanierungsrate der Elektroheizungen erhöht werden kann, so dass der Anteil in Graubünden bis im Jahr 2030 gegen null sinken wird. Grundsätzlich ein wichtiges Thema. Die Ineffizienz der Elektroheizungen ist uns allen bekannt, haben wir auch jetzt gerade wieder gehört. Aber wurde bei diesem Auftrag auch daran gedacht, was das für historische Gebäude wie z. B. Kirchen bedeuten würde, die grossmehrheitlich mit Elektroheizungen beheizt werden? Diverse Kirchenvertreter sind im Vorfeld an mich herangetreten und haben grosse Bedenken geäussert, was eine Überweisung dieses Auftrages bedeuten würde. Eine komplett energetische Sanierung eines historischen Gebäudes, auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, wäre wohl bis 2030 kaum realisierbar. Ganz zu schweigen, wie das finanziert wer-

den sollte. Ausser man kann vielleicht die Bundesgelder dafür einsetzen. Wer weiss. Mit diesem Auftrag stellt man Kirchen und auch andere unter Denkmalschutz stehende Gebäude vor zum Teil unlösbare Probleme. Die Kirchen sind sich ihrer Verantwortung betreffend Klimaschutz durchaus bewusst. Und wie wir letzte Woche im EGR besprochen haben, wurden bereits in der Vergangenheit diverse Massnahmen getroffen, um den Stromverbrauch soweit möglich zu optimieren. Ich möchte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen Grossräte unter Berücksichtigung dieser Umstände motivieren, den Änderungsantrag der Regierung zu unterstützen, um das Ausarbeiten einer tragfähigen Lösung für alle betroffenen Parteien zu ermöglichen.

Lehner: Eine Heizungsanlage ist ein zentraler Teil eines jeden Hauses. Und diese Investition wird normalerweise für die Lebensdauer des Hauses getätigt. Die Hauseigentümer können nichts bis wenig dafür, dass sie beim Bau eine Elektroheizung installiert hatten, damals nach bestem Wissen und Gewissen. Die Allermeisten sind sich auch der Problematik bewusst, studieren auch nach Lösungen, vor allem wenn die Stromrechnung ins Haus flattert.

Werte Kolleginnen und Kollegen, ich habe diverse Bekannte, welche mit einer elektrischen Heizung ausgerüstet sind. Aber jeder Hauseigentümer kann sich nicht leisten, seine funktionierende Elektroheizung einfach so zu ersetzen, finanziell schlicht und einfach nicht möglich. Und es macht auch wenig Sinn, etwas Funktionierendes wegzuerwerfen und mit etwas Anderem zu ersetzen. Bei Neubauten und Sanierungen macht es immer Sinn, die momentan technologisch beste Lösung zu installieren. Was heute top ist, kann aber in 25 Jahren veraltet sein.

Und dann noch ein ganz anderes Thema, wie bereits von Frau Mani angesprochen. Was passiert mit Kirchen, mit Museen, mit historischen und mit öffentlichen Gebäuden mit Elektroheizungen? Dort ist das Thema Heizen noch viel viel komplexer und dort macht es wirklich Sinn, ganz dezent mit Renovationen umzugehen, auch wenn diese Heizungen schlussendlich etwas mehr elektrischen Strom benötigen. Kurzfristige Anreize können uns schnell näher zum Ziel bringen, da bin ich einverstanden. Aber sechs Jahre ist deutlich zu wenig, damit, ich zitiere «der Anteil Elektroheizungen in Graubünden bis im Jahr 2030 gegen null sinken könne».

In dieser Form dieses Auftrages profitieren wiederum am meisten die wohlhabenden Hausbesitzer, welche sowieso schon genug Geld für Investitionen hätten. Oder mit anderen Worten, dreifache Verlierer wären wieder die Leute mit tiefem Einkommen und tiefem Vermögen, welche erstens die Investitionskosten so kurzfristig nicht stemmen könnten. Zweitens somit von den Fördergeldern nicht profitieren könnten und drittens unter den gestiegenen Stromkosten finanziell bereits genug leiden. Ich fasse zusammen. Ich möchte, dass sich alle und alle gleichermassen und langfristig von Fördergeldern erfreuen können. Und ich bin gegen eine Ersatzpflicht der Heizung. Zudem sollen Kirchen, öffentliche und historische Gebäude anders behandelt werden. Im Namen der

SVP-Fraktion schlage ich vor, diesen Auftrag abzulehnen.

Cahenzli-Philipp (Untervaz): Ich spreche zu Ihnen als Kirchenratspräsidentin der evangelisch-reformierten Landeskirche, und in dieser Rolle hatte ich beim vorliegenden Auftrag die Situation von ganz besonderen Gebäuden im Blick, nämlich jene der Kirchen. Und diesbezügliche Bedenken, Sie haben es von Kollegin Mani gehört, sind auch an mich herangetragen worden. Viele Kirchen in unserem Kanton werden elektrisch geheizt. Ja, das ist so. Die Nutzung erfolgt sehr situativ, meistens nur für kurze Zeit. Und mit einer guten Steuerung und mit bewusster Zurückhaltung bei der Anwendung, was immer empfohlen wird, kann dies wohl auch vertreten werden, auch längerfristig.

Wenn die in der Antwort der Regierung erwähnte Teilrevision des Energiegesetzes dann kommt, werden wir uns als Landeskirche sehr gerne an der Vernehmlassung beteiligen und hoffen, zu guten Lösungen in diesem ganz spezifischen Bereich beitragen zu können. Der Aktionsplan betreffend Elektroheizung, der jetzt vorliegt, der verlangt kein Verbot, keine Pflicht für bestehende Heizungen. Das muss hier deutlich wiederholt werden. Nein, er setzt vielmehr auf Freiwilligkeit und auf Anreizsysteme, um die Sanierungsrate der Elektroheizungen zu erhöhen. Und dieses Anliegen, geschätzte Damen und Herren, dieses Anliegen kann ich vollumfänglich unterstützen und werde daher den Auftrag im ursprünglichen Sinn und gemäss den Ausführungen von Kollegin Mazzetta überweisen. Denn die Zeit für Geduld, geschätzter Kollege Luzio, die läuft ab. Vielen Dank für die Überweisung des Auftrags im ursprünglichen Sinn.

Danuser (Chur): Die Regierung hat es in ihrer Antwort festgehalten, Elektroheizungen sind energetisch sehr ineffizient und weisen ein grosses Sparpotenzial auf. Die Unterzeichnenden sehen darum im Ersatz von Elektroheizungen einen grossen Hebel, um die Effizienz des Stromeinsatzes im Kanton Graubünden zu erhöhen und die Versorgungssicherheit zu stärken. Denn der Strombedarf von Elektroheizungen fällt vermehrt im Winterhalbjahr an. Neben dem Ausbau von erneuerbaren Energien ist daher eine effizientere Nutzung des Stromes anzustreben.

Eine Wärmepumpe ist beispielsweise drei- bis fünfmal effizienter als herkömmliche Elektroheizungen. Die geringeren Betriebskosten entlasten Mieterinnen und Mieter sowie Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer gleichermassen. Und das reduziert die Sorgen des kleinen Mannes, wie man so schön im Volksmund sagt. Die effiziente Nutzung von Energie kommt also allen zugute, Kollege Lehner. Verpassen wir es heute, die Fördermassnahmen für den Ersatz von Elektroheizungen weiter auszubauen, verpassen wir zumindest teilweise die Chance, die Gelder des Bundes abzuholen, die nach Annahme des Klimaschutzgesetzes gesprochen werden, wie Kollegin Mazzetta bereits ausgeführt hat. Und nichts machen ist keine Alternative, Kollege Luzio, so erreichen wir Netto-Null 2050 nicht.

Viele von Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, waren an der Sessionsveranstaltung von AEE Suisse

Graubünden zu Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Die Veranstaltung stiess auf reges Interesse von links bis rechts. Vielleicht war es aber auch einfach nur das Mittagessen, welches gelockt hat. Jedenfalls haben Sie auch da einem Vortrag zu Elektrowärme zugehört. Da wurde von Fachpersonen eindrücklich die Datenlage, Möglichkeiten und konkrete Umsetzungsbeispiele zum Ersatz von Elektroheizungen aufgezeigt. Der Referent endete mit dem Satz: Es gibt viel zu tun, packen wir es an. Und so bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, es anzupacken und den Auftrag wie die GLP-Fraktion unverändert zu überweisen. Elektroheizungen gehören ins Museum.

Wilhelm: Es ist mir ein Anliegen, noch kurz auf das Votum von Kollege Luzio einzugehen, er hat mich auch angesprochen. Es ist so, es wird aktuell viel investiert aufgrund der ersten Etappe des Aktionsplans Green Deal. Ich habe nicht spezifisch gesagt, dass das Elektroheizungen betrifft. Das am Rande. Aber ich glaube, Sie haben ein Problem schon angesprochen, das ein Problem ist, aktuell. Es wird viel investiert, oder es will viel investiert werden, aber es hapert teilweise mit Investieren, es hapert an Personal, es hapert aber eben auch an Lieferungen. Das ist klar, dass das passiert. Die Industrie ist noch nicht eingestellt auf die Mengen, die wir produzieren müssen, wenn wir unsere Wirtschaft und unsere Gesellschaft umstellen wollen auf eine klimaneutrale Gesellschaft.

Das ist aber das, was jetzt unbedingt passieren muss. Wir kennen die Technologien. Vielleicht gibt es dann auch noch bessere, aber die müssen sich jetzt skalieren. Wir müssen jetzt die Produktion skalieren. Die Industrie muss sich auf diese Mengen einstellen, die wir brauchen, um überhaupt umstellen zu können. Und das muss jetzt passieren und schnell passieren. Deswegen ist es eben gefährlich zu sagen, ja, weil ja jetzt vielleicht ohnehin der eine oder andere ansteht, müssen wir da zurückfahren mit der Förderung. Ich glaube, das wäre genau falsch. Jetzt müssen eigentlich die Signale auf vorwärts bleiben, damit die Industrie sich eben auch einrichten kann, sich oder ihre Produktion skalieren kann und wir dort dann eben auch die Mengen produzieren können, die wir brauchen, um effektiv umzustellen.

Das war mir wichtig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen. Ich werde auch aus diesem Grund mit Kollegin Mazzetta stimmen.

Standespräsident Caviezel: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum und erteile der Regierungsrätin das Wort.

Regierungsrätin Maissen: Es ist völlig richtig, diese Elektroheizungen, das sind wahre Stromfresser und die sollten wir rasch möglichst ersetzen können. Vor allem gerade im Winterhalbjahr brauchen die sehr viel Strom. Die Regierung hat ja den Ansatz einer Sanierungspflicht bereits einmal im Rahmen der Vernehmlassung der letzten Revision des Energiegesetzes zur Diskussion gestellt. In der Vernehmlassung ist diese Idee auf sehr viel Widerstand gestossen. Deshalb wurde dann die Sanierungspflicht nicht in das Energiegesetz aufgenom-

men. Im Rahmen der Beratung in der KUVe wurde das Thema nochmals diskutiert. Es hat einen Minderheitsantrag gegeben und der Grosse Rat hat mit sehr grossem Mehr diese Sanierungspflicht abgelehnt.

Dann gibt es auf der anderen Seite den Ansatz, einfach die finanziellen Anreize noch mehr zu erhöhen. Wir sehen da einfach aus der Erfahrung, aus der Praxiserfahrung, im Moment läuft beim Amt für Energie und Verkehr sehr viel. Also, die Gesuche im Rahmen des Gebäudeprogramms, die haben sich verdoppelt, das ist sehr erfreulich. Es läuft etwas. Aber man sieht auch bei den verschiedenen Förderkategorien oder technischen Ansätzen, dass es noch Unterschiede gibt. Und es gibt einen grossen Unterschied, ob es um einen Ersatz einer zentralen Anlage geht, da ist es eigentlich technisch eine sehr einfache Geschichte, das ist auch kostenmässig für die Bauherrschaft keine grosse Sache. Deshalb wird das auch sehr oft gemacht. Und das freut uns sehr, weil das zielt in die richtige Richtung. Etwas anders sieht es bei den dezentralen Systemen aus, darauf wurde auch verschiedentlich hingewiesen. Das ist etwas komplizierter und der Ersatz bedeutet auch eine grössere Eingriffstiefe. Und das macht man dann nicht einfach nur so. Es bedeutet höhere Kosten, aber es ist auch einfach aufwändiger, je nachdem muss man das Haus verlassen, weil man da in dieser Zeit nicht drin wohnen kann, wenn es wirklich eine umfassende Sanierung ist. Und meistens kombinieren die Bauherrschaften das gleich, wenn sie auch noch andere grössere Arbeiten am Tun haben. Also, der Ersatz einer dezentralen Elektroheizung bedeutet einfach ein grösseres Bauprojekt. Und das überlegen sich die Bauherrschaften aufgrund von Komplexität, Grösse, Umfang, Aufwand, Kosten zweimal. Und wir sehen da einfach, mit mehr Fördergelder ist es nicht getan. Also, dort sind die finanziellen Anreize nicht genau gleich wirksam wie bei den zentralen Fördersystemen.

Das sind ein bisschen die Erfahrungen, die wir aus der Praxis haben. Plus der Umstand, dass die Sanierungspflicht kürzlich politisch nicht gewollt wurde. Wir sehen aber, dass im Moment bei der Erarbeitung der MuKEN 2025 dieses Thema wieder auf den Tisch kommt. Es wurde auch gesagt, die Dringlichkeit sei in den letzten Jahren noch grösser geworden punkto Strommangellage im Winter. Und deshalb beantragt die Regierung eine Abänderung des Vorstosses im Wissen, dass das Thema richtig und wichtig ist, dass man dieses Modul der MuKEN 2025 dann wieder aufnimmt und diskutiert.

Standespräsident Caviezel: Wünschen Sie, Grossrätin Mazzetta, nochmals das Wort, bevor wir zu den Abstimmungen kommen? Bitte.

Mazzetta: Ganz kurz nochmals. Es wurde gesagt, aber ich möchte es nochmals betonen. Es geht hier nicht um die Einführung einer Sanierungspflicht. Das ist nicht mein Auftrag. Es geht darum, dass auch Hausbesitzer/-besitzerinnen, die knappe finanzielle Ressourcen haben, auch die Möglichkeit haben, ihre Elektroheizung zu ersetzen, wenn sie das möchten. Es geht nur darum. Danke.

Standespräsident Caviezel: Damit kommen wir zur ersten Abstimmung. Wer den Antrag von Grossrätin Mazzetta, den Auftrag im ursprünglichen Sinne zu behandeln, annehmen möchte, der möchte sich bitte jetzt erheben. Sie können sich wieder setzen. Wer den Antrag der Regierung auf Abänderung des Antrags unterstützen möchte, der möchte sich bitte jetzt erheben. Sie können sich wieder setzen. Danke. Und wer sich enthalten möchte, der möchte sich bitte jetzt erheben. Sie sind dem Antrag der Regierung mit 75 Ja-Stimmen bei 35 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gefolgt.

1. Abstimmung

In Gegenüberstellung des Antrags Mazzetta und des Antrags der Regierung obsiegt der Antrag der Regierung mit 75 zu 35 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsident Caviezel: Damit kommen wir zur zweiten Abstimmung. Wer den abgeänderten Auftrag Mazzetta Aktionsplan für Elektroheizungen bis 2030 überweisen möchte, der möchte sich bitte jetzt erheben. Sie können sich wieder setzen. Danke. Wer den Auftrag nicht überweisen möchte, möchte sich bitte jetzt erheben. Gibt es Enthaltungen? Keine. Sie haben den abgeänderten Auftrag Mazzetta betreffend Aktionsplan für Elektroheizungen bis 2030 mit 87 Ja-Stimmen und 22 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen überwiesen.

2. Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags der Regierung mit 87 zu 22 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsident Caviezel: Wir behandeln nun die Anfrage von Grossrat Brunold betreffend kantonale Strategie für Photovoltaik-Anlagen. Regierungsrätin Carmelia Maissen vertritt bei diesem Geschäft die Regierung. Ich frage Grossrat Brunold an, ob er Diskussion wünscht und ob er von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist.

Anfrage Brunold betreffend kantonale Strategie für Photovoltaik-Grossanlagen (Wortlaut GRP 3/2022-2023, S. 398)

Antwort der Regierung

Die im Herbst 2022 durch das eidgenössische Parlament beschlossene Revision des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) mit dem Titel «Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter» hat zum Ziel, rasch 2 Terawatt (TWh) erneuerbare Stromproduktion aus Photovoltaik(PV)-Grossanlagen mit hohem Winteranteil zu erstellen. Die Revision ist per 1. Oktober 2022 in Kraft getreten und gilt bis am 31. Dezember 2025. Für die Zeit ab 2026 ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Beratungen des eidgenössischen Parlaments eine Anschlussregelung getroffen wird.

Anfang Dezember 2022 hat der Bund im Zusammenhang mit Art. 71a Abs. 3 EnG eine Kurzvernehmlassung zu Änderungen der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) sowie der Energieförderverordnung (EnFV; SR 730.03) eröffnet, welche u.a. Verfahrensfragen sowie die Voraussetzungen im Rahmen der befristeten Förderung durch den Bund klären sollen. Die Bundesverordnungen sollen nach aktuellem Kenntnisstand voraussichtlich per Ende März 2023 in Kraft gesetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass auch mit den erwähnten rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene diverse Aspekte offenbleiben. Deshalb wurde im Dezember 2022 eine kantonale Arbeitsgruppe gebildet, die sich der Klärung von Verfahrensfragen sowie der Anforderungen an die Gesuchsunterlagen etc. annimmt. Die Erkenntnisse daraus werden in einem Leitfaden festgehalten, der im Anschluss bekannt gemacht wird. Diese Arbeitsgruppe ist departementsübergreifend zusammengesetzt und besteht aus Vertretern aus dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM), dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) sowie dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltsdepartement (EKUD) und den in dieser Sache hauptbetroffenen kantonalen Ämtern. Es ist vorgesehen, dass die Bewilligungsverfahren während der Dringlichkeitsperiode bis 2025 basierend auf den bewährten Instrumenten und Verfahrensabläufen aufbauen. Für die nachfolgende Zeitperiode werden spezialrechtliche Gesetzesregelungen sowie angepasste Verfahren geprüft.

Zu Frage 1: Art. 71a Abs. 3 EnG sieht vor, dass die Bewilligung für PV-Grossanlagen durch den Kanton erteilt wird, wobei die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorliegen muss. Wie einleitend erwähnt, sind in Bezug auf das kantonale Bewilligungsverfahren sowie der Leitbehörde die entsprechenden Arbeiten initiiert. Die zur Vernehmlassung unterbreiteten, rechtlichen Bundesbestimmungen geben nicht vor, welches Organ der Standortgemeinde die entsprechende Zustimmung zu erteilen hat. Nach Auffassung der Regierung wäre es sinnvoll, die Stimmbevölkerung dafür vorzusehen, damit der Entscheid demokratisch breit abgestützt ist. Dieser Punkt, sowie die Klärung der kantonalen Handlungsspielräume (beispielsweise mögliche Anwendung BAB-Bewilligungsverfahren), wurden unter anderem von der Regierung im Rahmen der Vernehmlassung betreffend die Verordnungsrevisionen zur Umsetzung von Art. 71a EnG vom 15. Dezember 2022 gegenüber dem Bund eingebracht.

Zu Frage 2: Die kantonale Wasserkraftstrategie 2022–2050 regelt u.a. eine Beteiligungsstrategie an bestehenden Wasserkraftwerken, welche am Konzessionsende zum vorwiegenden Teil an die Konzessionsgemeinden und den Kanton unentgeltlich heimfallen. Für PV-, aber auch Windgrossanlagen, fehlt derzeit eine kantonalrechtliche Spezialgesetzgebung, die ein Beteiligungsrecht des Kantons und der Gemeinden vorsieht. Seitens des Kantons besteht die Absicht, entsprechende rechtliche Bestimmungen vorzusehen. Dafür müssen vorerst die Grundlagen erarbeitet werden, welche dann im Rahmen eines Gesetzgebungsprozesses umgesetzt werden können.

Ob eine vergleichbare Beteiligungsstrategie verfolgt werden kann, wird sich nach Abschluss der Arbeiten weisen.

Zu Frage 3: Siehe Antwort zu Frage 2.

Brunold: Ich bin von der Antwort der Regierung befriedigt. Weil ich aber noch Nachfragen habe, wünsche ich Diskussion.

Antrag Brunold
Diskussion

Standespräsident Caviezel: Grossrat Brunold wünscht Diskussion. Wird dagegen opponiert? Dies ist nicht der Fall, somit ist Diskussion nicht bestritten und damit beschlossen. Grossrat Brunold, Sie haben das Wort.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Brunold: Ich bedanke mich bei der Regierung für die Beantwortung der Fragen. Mit den Antworten bin ich wie gesagt zufrieden. Wie Sie vielleicht heute Morgen den Medien entnehmen konnten, hat gestern Abend die Gemeindeversammlung von Laax ihr Einverständnis zu einer grossen Photovoltaik-Anlage auf dem Vorab gegeben. Gemäss Medienmitteilung handelt es sich um ein gemeinsames Projekt der Repower, der Gemeinde Laax, der Weissen Arena-Gruppe und Flims Electric. Die hochalpine Solaranlage wird östlich der Gletscherzunge in der Nähe der Bergbahnstation Vorab entstehen. Auf einer Fläche von rund 150 000 Quadratmetern sind etwa 20 000 Module geplant. Die Grösse ist eindrucklich, weil die liefern bei einer Produktionsleistung von 7,5 Megawatt im Jahr knapp 12 Gigawattstunden, was dem jährlichen Verbrauch von mehr als 2200 Haushalten entspricht.

Nicht nur in meinem Wahlkreis Ilanz sind grosse Photovoltaik-Anlagen ein Thema, sondern im ganzen Kanton sind derzeit Projekte in Planung. Ich stelle fest, dass seit der Eingabe der vorliegenden Anfrage in der Dezembersession sehr viel passiert ist. Ich erinnere daran, dass wir damals im Dezember 2022 gerade einmal die Revision des Energiegesetzes des Bundes mit dem Titel Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter, dass die beschlossen war. Dieser Beschluss hat unterdessen unter dem Namen Solarexpress Bekanntheit erlangt. Die Anfrage hatte zum Ziel, einerseits die Bewilligungsumstände für Photovoltaik-Grossanlagen im Rahmen des sogenannten Solarexpresses zu klären. Zudem sollte der Kanton Graubünden ein Bekenntnis dazu abgeben, dass er zusammen mit unseren Gemeinden beim Thema PV-Grossanlagen die Zügel in der Hand halten möchte und nicht die nationalen Stromkonzerne bei diesem Thema den Takt vorgeben.

Wie ich den Antworten der Regierung entnehmen kann, teilt sie meine Meinung. Aus den Antworten können folgende Erkenntnisse gezogen werden. In ihrer Antwort zu Frage eins führt die Regierung aus, wie das Bewilligungsverfahren aussieht. So wird die Bewilligung für PV-Grossanlagen durch den Kanton erteilt, wobei die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigen-

tümerinnen und Grundeigentümern vorliegen muss. Die Regierung ist der Meinung, dass die Gemeinden die Stimmbevölkerung über die Genehmigung von PV-Grossanlagen abstimmen lassen sollen. Ich unterstütze diese Position der Regierung aus Überzeugung. Die Stimmbevölkerung in den Gemeinden muss entscheiden können, ob in ihrer Gemeinde eine PV-Grossanlage gebaut werden soll, oder nicht. Denn die Bevölkerung ist auch von den Emissionen oder der Emission, sprich, von der verbauten Landschaft betroffen. Bei den PV-Grossanlagen muss die Gemeindeautonomie im Kanton unbedingt hochgehalten werden.

In diesem Sinne begrüsse ich auch das Vorgehen der Gemeinde Laax, welche die Gemeindeversammlung über ihr Projekt hat abstimmen lassen. Offenbar wollen die Laaxer eine solche Anlage, was es zu akzeptieren gilt. Bei den Fragen zwei und drei stellt die Regierung fest, dass für PV, aber auch für Windgrossanlagen, derzeit eine kantonale rechtliche Spezialgesetzgebung noch fehlt, die ein Beteiligungsrecht des Kantons und der Gemeinden vorsieht. Seitens des Kantons besteht die Absicht, entsprechende rechtliche Bestimmungen vorzusehen.

Ich bin sehr erfreut, dass die Regierung das Entschädigungsthema mit hoher Priorität vorantreibt. Wenn die Stimmbevölkerung in den Gemeinden den Bau einer PV-Grossanlage zustimmt, dann sollen auch die Gemeinden und gegebenenfalls auch der Kanton, dafür entschädigt werden.

Zu meinen Fragen. Um einen Überblick zum aktuellen Stand der PV-Grossanlagen zu erhalten, erlaube ich mir, folgende Nachfragen bei der Regierung zu stellen.

Erstens. In Ihrer Antwort erwähnen Sie die Absicht des Kantons, eine kantonale Spezialgesetzgebung zu erlassen, um die rechtliche Grundlage für die Entschädigungen an die Gemeinden und gegebenenfalls dem Kanton zu schaffen. Geschätzte Frau Regierungsrätin, können Sie mir mitteilen wie hier der Zeitplan für die Umsetzung der Gesetzesgrundlagen aussieht.

Und zweitens würde mich interessieren, wie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton betreffend den PV-Grossanlagen derzeit aussieht. Können Sie hier vielleicht einige Ausführungen dazu machen, wie die Zusammenarbeit in der Praxis funktioniert und ob diese gut funktioniert oder nicht. Im Voraus besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Standespräsident Caviezel: Gibt es Wortmeldungen aus dem Plenum? Grossrat Epp, Sie haben das Wort.

Epp: In der Gemeinde Disentis sind zwei grosse alpine Photovoltaik-Anlagen vorgesehen. In der Antwort auf Frage zwei steht, dass eine Spezialgesetzgebung ein Beteiligungsrecht der Gemeinde vorsieht. In diesem Sinne Frage ich gerne Regierungsrätin Maissen, ob die Standortgemeinde einer alpinen PV-Anlage gemäss den rechtlichen Bestimmungen für die Zustimmung von PV-Grossanlagen, in Anwendung von Art. 71a des Energiegesetzes, eine finanzielle Entschädigung geltend machen kann, beziehungsweise welche Voraussetzungen für eine solche Möglichkeit genau erfüllt sein müssen.

Standespräsident Caviezel: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen aus dem Plenum und erteile der Frau Regierungsrätin das Wort.

Regierungsrätin Maissen: Grossrat Brunold hat gefragt, was der Zeitplan betreffend die Spezialgesetzgebung sei. Im Moment sind wir noch in Phase eins, wo wir das BAB-Verfahren für den laufenden Solarexpress am Regeln sind. Wir haben hier einen Leitfaden, den wir demnächst publizieren werden, vorgesehen bis Ende des Monats. Im Moment gibt es noch eine Vorabversion. Und für interessierte Gemeinden, die das Bedürfnis haben, die bekommen auch bereits diese Version, unter dem Vorbehalt, dass noch gewisse Erkenntnisse eingebaut werden müssen. Wenn dann dieser Leitfaden da ist, ist vorgesehen, dass wir ab August mit den Grundlagenarbeiten für die Anschlussgesetzgebung beginnen. Da werden wir auch noch berücksichtigen, was auf Bundesebene im Mantelerlass beschlossen wurde und wie dort gewisse Beschlüsse zu integrieren sind. Der Zeitplan nach hinten hinaus kann ich jetzt im Moment noch nicht verkünden.

Vielleicht noch grundsätzlich betreffend Entschädigung oder wofür diese Anschlussgesetzgebung gilt. Also, für den jetzigen Solarexpress haben wir das, was auf Bundesebene in Art. 71a beschlossen wurde. Das ist die Gesetzgebung. Das, was wir auf kantonaler Ebene machen, das ist dann für die Zeit nach dem Solarexpress, voraussichtlich, wenn Bundesbern in der Zwischenzeit nicht wieder auf andere Ideen und Gedanken kommt und das Gerüst der gesetzlichen Rahmenbedingungen wieder abändert.

Zur zweiten Frage, wie die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton verläuft sowie in ganz vielen anderen Themenbereichen auch. Die Gemeinden, sie kennen die Telefonnummern und Kontakte seitens des Kantons, sei es beim Amt für Energie und Verkehr, sei es beim Amt für Raumentwicklung. Es hat verschiedentlich jetzt bereits Austausch gegeben, über raumplanerische Fragen, andere Fragen, wo man beraten konnte. Soweit ich weiss, verläuft der Kontakt, wo er gesucht ist, gut und man kann die Fragen zufriedenstellend beantworten.

Dann hat Grossrat Epp noch nachgefragt, wie es betreffend Entschädigung der Gemeinden auf der Grundlage von Art. 71a des Bundesgesetzes aussieht. Also, eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde, die gibt es nicht. Wir haben keine rechtliche Grundlage, sei es auf Bundesebene, sei es auf Kantonsebene, die analog dem Wasserzins angewendet werden könnte. Das ist sehr wichtig zu verstehen. Beim Wasser gibt es eine Konzession, die verliehen wird. Und diese Konzession, die gibt es gegen ein bestimmtes Entgelt. Für die Sonne gibt es keine Konzession und es gibt im Moment keine rechtliche Grundlage. Was natürlich ein Entgelt ist, das ist ein Baurechtszins respektive wenn die Gemeinde und die Projektanten, wenn die zusammen über Entschädigung diskutieren, aber ausserhalb eines gesetzlichen Rahmens, der eine Pflicht generieren würde. Dass die Gemeinden natürlich die Möglichkeit haben, auf der Grundlage des kantonalen Gemeinde- und Kirchgemeindesteuergesetzes, die Gemeinden sind ja eigentlich relativ frei in ei-

nem bestimmten Rahmen, eigene gesetzliche Grundlagen für Abgaben zu schaffen, dort haben die Gemeinden einen gewissen Spielraum, aber es braucht dafür zuerst eine gesetzliche Grundlage auf kommunaler Ebene. Es ist eine wichtige Frage. Ich wurde diese Frage in den letzten Wochen und Monaten auch sehr oft gefragt, ob man nicht ein Modell analog dem Wasserzins anwenden kann. Und es ist immer wieder zu betonen, die rechtliche Grundlage ist hier anders. Und es ist im Moment vor allem auch Verhandlungssache zwischen der Gemeinde und den Projektanten über verschiedene Modelle. Es gibt auch Beteiligungsmodelle. Ich glaube, da sind die Gemeinden auch unterschiedlich unterwegs und haben auch schon sehr viel interessante Vorarbeit geleistet.

Standespräsident Caviezel: Damit haben wir auch diese Anfrage behandelt. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, in Anbetracht dessen, dass wir heute den Arbeitstag bereits um 17.00 Uhr beenden, schlage ich Ihnen jetzt eine kurze Pause vor. Aber bitte nur bis 16.00 Uhr, damit wir nachher noch ein, zwei, drei Vorstösse behandeln können. Vielen Dank.

Pause

Standespräsident Caviezel: Wir behandeln nun die Anfrage von Grossrat Cramerer betreffend Umsetzung der Lärmschutzverordnung. Regierungsrätin Carmelia Maissen vertritt auch bei diesem Geschäft die Regierung. Da Grossrat Cramerer nicht anwesend ist, frage ich den Zweitunterzeichner Grossrat Luzio an, ob er Diskussion wünscht und ob er von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist.

Anfrage Cramerer betreffend Umsetzung der Lärmschutz-Verordnung (Wortlaut GRP 3/2022-2023, S. 396)

Antwort der Regierung

Der Strassenverkehrslärm ist schweizweit und auch in Graubünden die dominierende Lärmquelle. Trotz National- und Umfahrungsstrassen liegen die Lärmbelastungen in den Siedlungsgebieten oft über den Belastungsgrenzwerten (BGW) der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41). Die Anlageneigentümer (Bund, Kanton, Gemeinden) sind gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) in der Pflicht, bei Überschreitung der BGW Sanierungsmassnahmen zu treffen und zu finanzieren. Dabei sind Massnahmen an der Lärmquelle, wie lärmindernde Strassenbeläge oder die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, denjenigen auf dem Ausbreitungsweg wie Lärmschutzwände vorzuziehen. Schallschutzmassnahmen am Gebäude sind dagegen keine Sanierungsmassnahme, sondern Ersatz für fehlende Lärmschutzmassnahmen an der Lärmquelle oder auf dem Ausbreitungsweg. Diese Massnahmen können erst nach Gewährung von Erleichterungen durch die Vollzugsbehörde vorgenommen werden, sofern eine Sanierung im Einzelfall unverhältnismässig

ist. Mit der Gewährung von Erleichterungen wird der Anlagebetreiber nicht dauerhaft von einer weiteren Sanierungspflicht entbunden. Das Tiefbauamt hat auf diesen Umstand reagiert und prüft deshalb periodisch oder bei grösseren Strassenbauprojekten die Lärmsituation. Falls nötig, werden Lärm- oder Schallschutzmassnahmen erwogen, auch wenn die entsprechende Strasse bereits einmal lärmsaniert wurde.

Zu Frage 1: Die gesetzliche Frist konnte bei den Hauptstrassen eingehalten werden. Die Erstsanierungen der weniger lärmbelasteten Verbindungs- und Gemeindestrassen laufen teilweise noch. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist liegt im Umstand begründet, dass auf dem Gemeinde- und Verbindungsstrassennetz das Verkehrsaufkommen nicht ausreichend bekannt war und dieses zuerst ermittelt werden musste. Zudem war die Koordination und Abstimmung mit den Gemeinden im Einzelfall sehr aufwändig. Auch wurde die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h, die innerorts oft die einzig mögliche Lärmschutzmassnahme ist, lange Zeit kritisch betrachtet und mit Einsprachen belegt, was die Umsetzung der Lärmsanierungsprojekte verzögerte und teilweise blockierte.

Zu Frage 2: Tiefbauamt und Amt für Natur und Umwelt arbeiten mit den Gemeinden eng zusammen, um den Sanierungsbedarf zu klären, Massnahmen auszuarbeiten und zeitnah umzusetzen. Diese sogenannte «Erstsanierung» der Verbindungs- und Gemeindestrassen dürfte noch zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen.

Zu Frage 3: Da sich Lärmmessungen nicht für flächendeckende Kontrollen eignen, wird die Einhaltung der BGW mittels Lärmbelastungskataster periodisch geprüft und kontrolliert. Der Kataster wird alle fünf Jahre auf der Grundlage des ebenfalls aktualisierten Verkehrsmodells aktualisiert. Die Lärmmessungen werden im Rahmen von Lärmsanierungsprojekten oder bei Lärmklagen punktuell durchgeführt. Sie dienen im Wesentlichen zur Bestätigung der berechneten Lärmpegel.

Zu Frage 4: Zweitsanierungen beziehungsweise Nachsanierungen sind nicht nur geplant, sondern Pflicht, denn die Strassenlärmsanierung ist eine Daueraufgabe. Im Rahmen der Aktualisierung des Lärmbelastungskatasters oder bei Strassenbauprojekten wird eruiert, wo beispielsweise infolge von Verkehrszunahmen neu Belastungsgrenzwerte überschritten werden und Sanierungsbedarf besteht. Dabei werden wie bei der Erstsanierung alle technisch und betrieblich möglichen Massnahmen geprüft und wo möglich verhältnismässig umgesetzt.

Zu Frage 5: Die Regierung nimmt diesen Hinweis gerne auf und wird im nächsten Strassenbauprogramm in geeigneter Form darlegen, wo welche Lärm- und Schallschutzmassnahmen umgesetzt wurden. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass im kantonalen Lärmbelastungskataster, welcher seit mehr als zehn Jahren als Kartenservice auf dem Geoportal aufgeschaltet ist, entsprechende Informationen bereits einsehbar sind.

Luzio: Von der Antwort der Regierung bin ich teilweise befriedigt und verlange Diskussion.

Antrag Luzio

Diskussion

Standespräsident Caviezel: Grossrat Luzio wünscht Diskussion. Wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall. Somit ist Diskussion nicht bestritten und beschlossen. Grossrat Luzio, Sie haben das Wort.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Luzio: Ich entschuldige mich bei allen Anwesenden für mein Votum zu den Elektroheizungen. Nicht inhaltlich, aber wegen der Tonqualität. Der Standespräsident hat mich darauf hingewiesen, ich solle das Mikrofon nicht gleich essen. Ich hoffe, Ihr Gehör trage keinen Schaden davon. *Heiterkeit.* Wobei wir gleich beim Thema wären. Viele Bündnerinnen und Bündner sind von Strassenlärm geplagt. Der Strassenlärm ist wohl der Vater unter allen Lärmmissionen, insbesondere an unseren Passstrassen während den Sommermonaten.

Das menschliche Gehör ist nicht dafür geschaffen, sich an Lärm zu gewöhnen, insbesondere bei unregelmässigem Lärm, wie beim Strassenlärm, im Gegensatz etwa zum Bahnverkehrslärm. Aus diesem Grund hat der Bund Belastungsgrenzwerte festgelegt. Hier gibt es klare Profile. Es ist zu begrüßen, dass bei den Hauptstrassen die Fristen für die Sanierung eingehalten werden können. Sie werden jedoch mit mir einiggehen, dass nicht nur aus Lärmschutzgründen, sondern auch Gründen der Wohnqualität Umfahrungen als sinnvollste und effizienteste Massnahme zu betrachten sind. Leider erweist sich deren Realisierung als immer schwieriger, wie die Beispiele in der Val Müstair oder in Schmitten belegen.

Es ist äusserst stossend, dass das Bundesgericht oder irgendwelche Kommissionen in Bern derart wichtige Projekte nach jahrelanger Projektierung zunichtemachen. Und doch mein Traum von einer Umfahrung Cunter-Savognin wird wohl Traum bleiben. Schon nur, weil dies seit einiger Zeit Revier des ASTRA ist. Nun gelange ich mit einer zusätzlichen Frage an die Regierung. Unsere Fahrzeuge werden in regelmässigen Abständen von der MFK kontrolliert, insbesondere auch, was die Lärmverursachung anbelangt. Es besteht jedoch der Verdacht, dass verschiedene Fahrzeuge zwar auf der MFK die Vorgaben erfüllen, diese aber später so manipuliert werden, dass sie die Grenzwerte nicht mehr einhalten. Deshalb frage ich die Regierung, besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Verkehrskontrolle zu prüfen, ob die Lärmschutzvorgaben eingehalten werden? Vielen Dank für die Beantwortung unserer Anfrage. Fitto.

Standespräsident Caviezel: Gibt es Wortmeldungen aus dem Plenum? Granconsigliere Della Cà ha la parola.

Della Cà: Eine der Begründungen in der Antwort der Regierung ist meines Erachtens schwer zu akzeptieren. Ich zitiere: «Dabei sind Massnahmen an der Lärmquelle, wie lärmmindernde Strassenbeläge oder die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, in Klammer homöopathische Lösungen diejenigen auf dem Ausbreitungsweg wie Lärmschutzwände vorzuziehen, Klammer, langlebige Lösungen. Zum Beispiel im Miralago hat man

bereits einen Versuch gemacht vor drei Jahren mit Strassenbelägen. Am Anfang hat es funktioniert und jetzt funktioniert es nicht mehr.» Mit dieser Antwort bestätigt die Regierung einmal mehr, dass sie sich hinter einem finanziellen Vorwand verbirgt und dass das einzige Interesse darin besteht, in die Gesundheit ihrer Bürger eben nicht zu investieren. Mit meinem Auftrag für eine Schallschutzwand für das Dorf Miralago, also 200 Meter lang, eingereicht in der Februarsession 2022, hat sich die Strategie der Regierung einmal mehr bestätigt. Bei einem Wert von 7,1 DBA haben Menschen, die in Häusern wohnen, keinen Anspruch auf eine Schallschutzwand. Diejenigen, die einmal pro Jahr zum Beten in die Kirche gehen, hingegen schon. Warum das? Weil Wohnhäusern ein Sensibilitätsgrad drei zugeschrieben wurde und der Kirche, die eben immer leer ist, ein Sensibilitätsgrad zwei. Im Dorf Miralago werden keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt. Dies zeigt, dass durch die Raumplanung eine weitere von der Regierung gestellte Falle funktioniert hat. Last but not least, der Bundesrat hat am 15. März 2023 eine Aktualisierung des Bundesinventars der zu schützenden Schweizerischen Siedlungen ISOS zugestimmt und das Dorf Miralago in dieses Inventar aufgenommen.

Bischof: Leider muss ich sagen, ist Grossratsmitglied Cramer nicht anwesend, aber ich bin ihm sehr dankbar für diese sehr wichtige Anfrage. Und es geht mir in erster Linie immer um die Gesundheit der Menschen in Graubünden, und zwar flächendeckend um die Gesundheit der Menschen in Graubünden, egal, in welchem Wohnort sie leben. Und die Lärmerkrankungen haben so einen riesigen, also wirklich eine riesige Auswirkung auf die Gesundheit der Menschen, dass wir diese Lärmschutzmassnahmen unbedingt ernst nehmen müssen und dass wir sie auch schnellstmöglich durchsetzen müssen. Und ich bin der Regierung natürlich sehr dankbar, dass sie die Lärmschutzmassnahmen hier nochmals aufzeigt und die effektivste und auch die gesundheitswirksamste Lärmschutzmassnahme ist Tempo 30.

Und ich möchte einfach nochmals darauf hinweisen, wir haben Lärmschutzverordnungen, die quasi Höchstzahlen, also welche Werte überhaupt zulässig sind, die betreffen nur die Erwachsenen. Und vor allem schädigend ist der Lärm für die Kinder, für die kleinsten Kinder, und das hat massivste Auswirkungen auf ihre Entwicklung. Also, wenn wir bei Lärm und Kinder schauen, was Lärm und Kinder, was das für Auswirkungen hat, dann müssen Sie sich einfach bewusst sein, dass bei Kindern, die immer wieder Lärmauswirkungen ausgesetzt sind, Lernschwierigkeiten auftreten können. Sie haben psychischen Stress, Sie haben Kinder, die in einer Hilflosigkeit versinken. Sie haben Kinder, die depressiv werden deswegen. Das müssen Sie sich einfach vorstellen. Sie haben Kinder, die je nachdem ein Leben lang unter diesen erhöhten Lärmbelastungen, die sie Nacht für Nacht haben mussten, die darunter leiden. Und deshalb ist es mir sehr wichtig, dass die Regierung wirklich Dampf macht, wenn es um die Lärmschutzmassnahmen geht, weil ich auch der Meinung bin, dass sie natürlich damit auch die Gesundheitskosten massiv reduzieren können, wenn all diese Lärmschutzmassnahmen wirklich in den Gemein-

den, und jetzt spreche ich zu den Gemeinden: Ich bitte Sie, versuchen Sie, diese Lärmschutzmassnahmen wirklich dort durchzuführen mit Tempo 30, wo auch immer das nur geht. Weil Sie haben auch als zweithöchste Auswirkung von Herzinfarkt ist das Risiko Lärmbelastung. Also das müssen Sie sich einmal vorstellen.

Und, ich sage es auch nochmals, heute haben wir noch den Artikel gehabt in der Südostschweiz, das haben Sie auch gelesen. Also Tempo 30 verhindert auch schwerste Unfälle. Und die Unfallbilanz von Fussgängern, Fussgängerinnen, Velofahrenden ist derart gestiegen in den letzten Jahren, und das hat auch mit dem Tempo zu tun. Und Sie haben weniger Todesfälle, weniger schwere Verletzungen in Verkehrsunfällen, wenn Sie Tempo 30 haben. Das ist eklatant wichtig. Und da haben Sie quasi zwei Fliegen auf einen Streich. Sie haben einerseits die Behebung der Lärmbelastungen und Sie haben auch eine massive Reduzierung der Unfälle in den Gemeinden, vor allem auch auf den Hauptstrassen. Und ich bin sehr froh, dass die Regierung geantwortet hat.

Standespräsident Caviezel: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum und erteile Frau Regierungsrätin das Wort.

Regierungsrätin Maissen: Ja, Strassenlärm, das kann sehr belastend sein. Und wenn wir das zunehmende Verkehrsaufkommen sehen, dann können wir davon ausgehen, dass uns das in Zukunft noch viel mehr beschäftigen wird. Heute Morgen in der Fragestunde war ja auch bereits eine Frage von Grossrätin Righetti thematisiert worden, von meinem Kollegen Jon Domenic Parolini beantwortet worden, wo auch schon einige Themen rund um den Strassenlärm abgehandelt wurden.

Grossrat Luzio hat noch eine Frage gestellt betreffend die Kontrolle. Also, das Strassenverkehrsamt, das prüft die Fahrzeuge, bevor sie für den Verkehr zugelassen werden. Dort müssen sie die entsprechenden Richtwerte einhalten. Und die grosse Frage ist danach: Halten diese Fahrzeuge auch noch die Richtwerte ein, wenn sie dann im Verkehr sind? Und da wissen wir auch, da gibt es Manipulationen, die dann entsprechende Lärmimmissionen verursachen. Die Kantonspolizei ist in jüngster Zeit vermehrt unterwegs, vor allem auch seit Corona. Das habe ich als Gemeindepräsidentin auch selber mitbekommen, dass ich da vermehrt Reklamationen hatte wegen Verkehrsbelastungen. Die Kantonspolizei ist mittlerweile vermehrt unterwegs und macht Kontrollen, vor allem bei Autoposern, ob ihre Fahrzeuge manipuliert worden seien oder nicht. Diese Form der Kontrolle, die ist sehr aufwändig und kann natürlich nur stichprobenweise durchgeführt werden.

Zum Thema Autolärmblitzer hat Kollege Parolini heute Morgen Ausführungen gemacht. Im Moment ist auf Bundesebene eine Vernehmlassung am Laufen, wo es darum geht, ob man im Bereich von Ordnungsbussen oder anderen Massnahmen etwas entgegensetzen kann. Und im Rahmen der Umsetzung der Motion der UREK-N «Übermässiger Motorenlärm wirksam reduzieren» gibt es auch Pilotprojekte in Genf für sogenannte Lärmblitzer. Es ist also etwas im Tun in diesem Bereich.

Zu den Ausführungen von Grossrat Della Cà betreffend Miralago: Ich kenne das Projekt und die Situation nicht. Grundsätzlich, für den Strasseneigentümer, der in der Pflicht ist, die Lärmschutzsanierungen durchzuführen, gibt es vor allem drei Massnahmen, die er einsetzen kann. Es ist die Anpassung der Strassenbeläge, sogenannte Flüsterbeläge. Aber da ist es, wie es Grossrat Della Cà ausgeführt hat. Diese Flüsterbeläge funktionieren vor allem in einer ersten Zeit, nachdem sie eingebracht wurden. Mit der Zeit füllen sich diese Luftlöcher wieder mit dem Staub des Verkehrs und danach ist der lärmreduzierende Effekt irgendwann, nach einer gewissen Zeit, wieder weg und bringt dann nichts mehr. Die zweite mögliche Massnahme wurde von Ihnen auch erwähnt, sind Schallschutzwände. Aber innerhalb der Siedlungen ist es meistens weniger ein Thema, weil es dort auch noch um andere Aspekte geht. Zumindest grossflächig ist es meistens nicht möglich. Und dann bleibt noch die dritte Möglichkeit, die jetzt vermehrt umgesetzt wird, das ist dann Tempo 30.

Standespräsident Caviezel: Damit haben wir diese Anfrage behandelt, und wir kommen zur Anfrage von Grossrat Gort betreffend Parkplätze entlang der Kantonsstrasse. Auch bei diesem Geschäft vertritt Regierungsrätin Carmelia Maissen die Regierung. Ich frage Grossrat Gort an, ob er Diskussion wünscht und ob er von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist.

Anfrage Gort betreffend Parkplätze entlang der Kantonsstrassen (Wortlaut GRP 3/2022-2023, S. 395)

Antwort der Regierung

Von den jährlich beim Kanton eingehenden ca. 1200 Gesuchen für Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen handelt es sich bei rund 700 um solche, die Verkehrsschliessungen wie Zufahrten und Parkplätze zum Gegenstand haben. Das Tiefbauamt Graubünden (TBA) als kantonale Fachstelle für das Strassenwesen zieht bei der Beurteilung von Verkehrsanlagen auf beziehungsweise entlang von Kantonsstrassen sofern notwendig die Kantonspolizei Graubünden (KAPO) als Fachstelle für die Verkehrssicherheit bei. Die enge Zusammenarbeit zwischen TBA und KAPO bietet Gewähr für eine umfassende Beurteilung der Funktionalität und Verkehrssicherheit von Anlagen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer der Verkehrsräume.

Für die Beurteilung der Gesuche für Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen ist neben den eidgenössischen Gesetzesgrundlagen insbesondere die kantonale Strassengesetzgebung massgebend. Des Weiteren dienen die einschlägigen Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen) als Beurteilungsgrundlage.

Zu Frage 1: Der Kanton bewilligt beziehungsweise verbietet Parkplätze und Zufahrten entlang von Kantonsstrassen sowohl im Innerorts- als auch im Ausserortsbe-

reich gestützt auf Art. 44a ff. Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100).

Zu Frage 2: Gemäss Art. 6a Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 74101) haben Bund, Kantone und Gemeinden bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessene Rechnung zu tragen. Wichtigstes Kriterium zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist die gegenseitige Erkennbarkeit der Verkehrsteilnehmenden. Der Ermessensspielraum bewegt sich innerhalb der Vorgaben der einschlägigen VSS-Normen. Die gegenseitige Erkennbarkeit wird durch die in der VSS-Norm 40273a «Sichtverhältnisse in Knoten» beschriebenen Sichtfelder garantiert. Die Konstruktion der Sichtfelder erfolgt durch eine Beobachtungsdistanz ab dem Fahrbahnrand der Kantonsstrasse und den Sichtlinien auf die vortrittsberechtigten Strasse und ggf. auf Gehweg- oder Radweganlagen längs der Strasse. Eine Bewilligung ist gestützt auf die massgebenden rechtlichen Grundlagen stets dann zu verweigern, wenn durch die Umsetzung eines Vorhabens die Verkehrssicherheit beeinträchtigt würde (vgl. Art. 52 Abs. 4 StrG).

Zu Frage 3: Das Kantonsstrassennetz im Kanton Graubünden erstreckt sich über ca. 1400 km. Ob die auf dem gesamten Strassennetz erstellten Anlagen den jeweils aktuellen Anforderungen an die Verkehrssicherheit genügen, kann nicht fortwährend systematisch überprüft werden. Die konkrete Einzelfallüberprüfung der Verkehrssicherheit von Anlagen erfolgt insbesondere regelmässig im Zusammenhang mit Bau- oder Umbauvorhaben oder aufgrund von Erkenntnissen aus dem Monitoring von Verkehrsunfällen. Sofern die Verkehrssicherheit es erfordert, kann gemäss Art. 48 Abs. 2 StrG von Eigentümerinnen und Eigentümern anstossender Grundstücke die Anpassung oder Beseitigung von bestehenden Anlagen verlangt werden. Die Gleichbehandlung wird durch die Anwendung der einschlägigen VSS-Normen gewährleistet.

Werden Kantonsstrassen baulich verändert, hat der Kanton die notwendigen Anpassungen an angrenzenden Grundstücken gemäss Art. 49 Abs. 1 StrG auf seine Kosten auszuführen. Diese Obliegenheit des Kantons beschränkt sich auf die absolut notwendige Anpassung an die neuen örtlichen Rahmenbedingungen. Der Kanton ist hingegen nicht legitimiert, Verkehrsanlagen Dritter im Rahmen von Strassenprojekten mit für den Bau und Betrieb von Kantonsstrassen zweckgebundenen öffentlichen Geldern entsprechend den Vorgaben der aktuellen VSS-Normen auszubauen.

Zu Frage 4: Wurde die Errichtung von Parkplätzen vorbehaltlos genehmigt oder erfolgte sie zu einem Zeitpunkt, als noch keine oder abweichende Abstandsvorschriften galten, ist die verlangte Anpassung oder Beseitigung im Sinne von Art. 48 Abs. 3 StrG durch den Kanton zu entschädigen.

Gort: Ich bin mit der Antwort teilweise zufrieden, verlange aber keine Diskussion, würde aber gerne meine vier Minuten nützen.

Standespräsident Caviezel: Bitte.

Gort: Wie bereits in meiner Anfrage dargestellt, ist es für unsere Gemeinde zum Teil sehr unverständlich, wenn altrechtliche Parkplätze nach einer Verbreiterung oder einem Neubau an der Strasse, welcher vielleicht auch bereits einem beträchtlichen Zeitraum in der Vergangenheit zurückliegt, plötzlich abgesprochen werden. Hier müssen wir in Zukunft sicher die direktbetroffenen Anwohner sensibilisieren, wenn der Kanton wieder einmal etwas baut, dass die betroffenen Einwohner kritisch Projekte begutachten und noch im Genehmigungsverfahren den Dialog mit dem Kanton suchen und nötigenfalls vielleicht sogar Einsprachen machen. Als Gemeindepräsident arbeite ich mit meinen Vorstandskolleginnen und Kollegen nach dem Grundsatz, wenn möglich nach Lösungen zu suchen und nicht nach Verhinderungen. Deshalb würde ich gerne hier der Regierung mitgeben, dass Sie sich in dieser Angelegenheit im Sinne der Verhältnismässigkeit für die Betroffenen und nicht gegen sie einsetzen.

Standespräsident Caviezel: Damit haben wir diese Anfrage ebenfalls behandelt und wir kommen nun zur Anfrage von Grossrat Kappeler betreffend Beschleunigung des Entscheids zur aufschiebenden Wirkung im Submissionsverfahren. Auch dieses Geschäft wird durch die Regierungsrätin Carmelia Maissen vertreten. Ich frage Grossrat Kappeler an, ob er Diskussion wünscht und ob er von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist.

Anfrage Kappeler betreffend Beschleunigung des Entscheids zur aufschiebenden Wirkung in Submissionsverfahren (Wortlaut GRP 3/2022-2023, S. 392)

Antwort der Regierung

Gemäss der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BR 803.710) kann das kantonale Verwaltungsgericht – wie nach bisherigem Recht – einer Beschwerde auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Zur Beurteilung der Begründetheit einer Beschwerde muss der entscheidungsrelevante Sachverhalt erstellt sowie eine erste rechtliche Abwägung auf Basis teils umfangreicher Akten von der Instruktionsrichterin beziehungsweise dem Instruktionsrichter vorgenommen werden, was ein gewisses Mindestmass an Zeit erfordert. Mit dem Entscheid zur aufschiebenden Wirkung wird dabei in nicht unerheblichem Masse dem Hauptentscheid vorgegriffen, der vom Gesamtgericht in 3er- oder 5er-Besetzung gefällt wird.

Eine spezielle Ordnungsfrist bezüglich des Entscheids zur aufschiebenden Wirkung sehen weder die revidierte IVöB noch das mit den Kantonen harmonisierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) vor. Soweit ersichtlich wird ausschliesslich der Kanton St. Gallen künftig eine derartige Vorgabe kennen. Die aufschiebende Wirkung erlaubt es den

Beschwerdeführenden, die eigenen Chancen auf den Zuschlag aufrechtzuerhalten. Eine vom Gericht gewährte aufschiebende Wirkung kann demgegenüber unter Umständen wichtige und dringliche Beschaffungsprojekte verzögern. Wird dem Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung hingegen nicht stattgegeben, verengt sich der Rechtsschutz der Beschwerdeführenden auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit, das heisst, der Zuschlagserhalt an sich ist für sie nicht mehr erreichbar. Der Entscheid über Erteilung oder Ablehnung der aufschiebenden Wirkung bedarf somit einer sorgfältigen Abwägung und darf mithin nicht voreilig getroffen werden.

Zu Frage 1: Die Regierung teilt die Ansicht, dass sich der Entscheid zur aufschiebenden Wirkung, aber auch der Entscheid in der Hauptsache, nicht übermässig hinziehen sollte. Dies ist aber auch nicht der Fall. Das bündnerische Verwaltungsgericht gewährt einer Beschwerde – wie die übrigen kantonalen Gerichte – praxisgemäss sofort superprovisorisch die aufschiebende Wirkung, hemmt dadurch die Wirkung des Zuschlags und fordert die Parteien gleichzeitig zur Stellungnahme auf. Zeigt sich im Rahmen des Schriftenwechsels ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nichtgewährung (z. B. hohe Unfallträchtigkeit des betroffenen Strassenabschnitts), so entzieht das Verwaltungsgericht mittels eines zeitnah eröffneten Zwischenentscheids der Beschwerde die aufschiebende Wirkung und ermöglicht eine Vertragsunterzeichnung. In den übrigen Fällen lässt es den superprovisorisch angeordneten Verfahrenszustand in der Schwebe und fällt nach Abschluss des Schriftenwechsels gleich den Entscheid zur Hauptsache. Bei einer normalen Beschwerde wird das Urteil gemäss Auskunft des Verwaltungsgerichts im Schnitt innert rund drei Monaten ab Beschwerdeeingang den Parteien mitgeteilt. Dies ist im Kantonsvergleich und insbesondere im Vergleich zum Bund als sehr kurz zu bezeichnen.

Zu Frage 2: Die Regierung erachtet die verwaltungsgerichtliche Praxis als verfahrensökonomisch und speditiv. Ein separater Entscheid zur aufschiebenden Wirkung trägt nicht in jedem Fall zur Beschleunigung bei, da auch gegen diesen Zwischenentscheid ein Rechtsmittel besteht, dessen Ergreifung das Verfahren verlängert. Zu einer raschen Entscheidungsfindung können indes auch die Parteien beitragen. So ist es in der Regel zielführender, wenn sich die Beschaffungsstellen nur bei ausgewiesener Dringlichkeit gegen die Gewährung der aufschiebenden Wirkung bei den von ihnen meist von langer Hand geplanten Projekten stellen und stattdessen einen möglichst raschen Entscheid in der Hauptsache beantragen. Die Beschwerdeführenden können ihrerseits zur Zurückhaltung diszipliniert werden, indem die öffentlichen Auftraggeber und berücksichtigte Anbieter die ihnen gemäss IVöB zustehenden Schadenersatzansprüche bei rechtsmissbräuchlichen oder treuwidrigen Gesuchen durchsetzen.

Zu Frage 3: Die Regierung beurteilt die von den Kantonen und dem Bund in der IVöB und BöB erarbeiteten Rechtsschutzbestimmungen als sehr ausgewogen und sieht keinen Bedarf zur Unterbreitung von Revisionsvorschlägen zuhanden der Legislative. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die zwischen Bund und Kantonen

erreichte Harmonisierung des Vergaberechts eines der Hauptziele war und jegliche Alleingänge oder abweichende Regelungen der Kantone kritisch zu beurteilen sind.

Kappeler: Besten Dank, Herr Standespräsident. Ich bin teilweise befriedigt und wünsche Diskussion.

Antrag Kappeler
Diskussion

Standespräsident Caviezel: Grossrat Kappeler wünscht Diskussion. Wird dagegen opponiert? Dies ist nicht der Fall. Somit ist Diskussion nicht bestritten und damit beschlossen. Grossrat Kappeler, Sie haben das Wort.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Kappeler: Verschiedene Gruppierungen verlangen ja Beschleunigungen von Verfahren. Gründe sind Verzögerung und die damit verbundenen Kostenfolgen. So auch anlässlich dieser Session der eingereichte Vorstoss der KUBE zur Beschleunigung von Rechtsmittelverfahren. Ein Feld dieser Verfahren stellt sicher die Submissionsgesetzgebung dar, wo es sich ja um, und nur um öffentlich-rechtliche Auftraggeber handelt. Nun, was war die Absicht oder der Vorschlag hinter der Anfrage? Der Vorschlag war, dass man einen Gesetzesartikel oder die Einführung eines Gesetzesartikels prüfen könnte oder sollte, der das Verwaltungsgericht verpflichtet, über die aufschiebende Wirkung eines Verfahrens zu entscheiden. Also nicht nur dem Verwaltungsgericht eine Empfehlung zu geben, das dürfen wir nicht, die Gerichte sind unabhängig, sondern einen Gesetzesartikel einzufügen, analog zum Art. 18 der entsprechenden Verordnung im Kanton St. Gallen. Diese Verordnung im Kanton St. Gallen wurde auf den 1. Juni 2023 neu in Kraft gesetzt oder angepasst, weil gleichzeitig die neue IVöB auf den ersten Juni 2023 in St. Gallen in Kraft gesetzt wurde. Es kann also somit davon ausgegangen werden, dass die Verordnung kompatibel ist zur IVöB 19. Im Kanton St. Gallen, das kurz zur Information, hat man eine Änderung vorgenommen bezüglich der aufschiebenden Wirkung. Währenddem früher der Verwaltungsgerichtspräsident zehn Tage Zeit hatte, um darüber zu befinden, sind in der aktuell gültigen Version 20 Tage da drin.

Nun, Sie haben es gelesen aus der Antwort der Regierung zur Frage eins. Sofern es sich bei einem Verfahren nicht um Gefahr um Leben und schützenswerte Güter, wichtige Güter handelt, entscheidet das Verwaltungsgericht im Kanton Graubünden nicht über die aufschiebende Wirkung. Sondern aus der Antwort der Regierung zur Frage eins folgt, dass das Verwaltungsgericht direkt einen Entscheid zur Hauptsache fällt. Und die Regierung erklärt dann auch, dass dies üblicherweise innerhalb von drei Monaten erfolgt.

Nun, ich bin der Ansicht, dass eigentlich diese in Graubünden gehandhabte Praxis dem Gesetz der IVöB widerspricht. In Art. 54 Abs. 2 ist festgehalten, dass in der Regel nur ein Schriftenwechsel stattfinden soll, und ein Schriftenwechsel, der dauert natürlich nicht drei Monate. Vielleicht hat ja dann die KJS mal Gelegenheit, sich

darüber zu unterhalten. Nun, die Regierung ist nicht bereit, irgendwelche Prozeduren in die Wege zu leiten, was ich sehr bedaure.

Und zwar erlaube ich mir, jetzt eine Bemerkung zu machen als Verwaltungsratspräsident der Bündner Kehrverbrennungsanlage. Wir kriegten im Juli 2022 eine Beschwerde, eine Vergabebeschwerde, selbstverständlich mit aufschiebender Wirkung. Ich kann das ungeniert erzählen, weil es war ja auch darüber berichtet in der Südostschweiz. Acht Monate später hat das Verwaltungsgericht entschieden. Und es hat entschieden, dass, sofern überhaupt darauf einzutreten war, die Beschwerde abgelehnt wurde. Und unsere Vergabe wurde in sämtlichen Punkten gestützt. Was ist nun die Erkenntnis oder die Konsequenzen aus diesem Prozedere, aus dieser Dauer von acht Monaten? Dem Beschwerdeführer kostet das Grössenordnung 10 000 Franken Gerichtskosten plus die Kosten für den Anwalt. Uns wurde keine Entschädigung zugesprochen, weil wir im Rahmen unseres amtlichen Wirkungskreises handelten. Wir hatten aber auch unsere Anwaltskosten. Und was besonders störend ist, wir hatten Zusatzkosten infolge der Verzögerung von 2 Millionen Franken. 2 Millionen Franken, weil wir Provisorien länger vorhalten mussten und weil wir höhere Entsorgungskosten haben. Nun kann man sagen, ja, was soll das? Das zahlen ja letztlich die Gebührenzahler. Aber das kann es irgendwie nicht sein. Wir haben wegen dieser Verzögerung 2 Millionen Franken mehr Kosten, die wir natürlich weiterleiten. Die Empfehlung ist dann oder der Hinweis, man kann ja Schadenersatz verlangen. Aber es ist das Recht jedes Beschwerdeführers, eine Beschwerde zu machen und es ist ja nicht seine Schuld, dass das Verfahren so lange dauert und demzufolge haben wir auch auf eine Schadenersatzforderung verzichtet. Sie sehen, die praktische Umsetzung ist für uns einfach sehr undankbar und wir bedauern, dass die Regierung da nicht bereit ist, vielleicht diesbezüglich einen Schritt zu machen.

Standespräsident Caviezel: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Doch, Grossrat Metzger, Sie haben das Wort.

Metzger: Geschätzter Kollege Kappeler, auf alles kann ich nicht Berichtungen vornehmen, sonst müsste ich, es genügen zwei Hände nicht an den Fingern. Und ich spreche aus Erfahrung, weil ich jedes Jahr mehrere solcher Fälle durchführe, und zwar für Vergabebehörden, aber auch für Unternehmer, sei es auf der Seite von denen, die den Zuschlag erhalten haben oder sei es auf der Seite von denen, die den Zuschlag nicht erhalten haben.

Erstens. Der von Ihnen vorgetragene Fall ist keiner unter dem Regime der aktuellen Gesetzeslage. Weil der wurde im Sommer 2022 offenbar eingeleitet, so, wie Sie das vorher gesagt haben. Das neue Gesetz ist, dem Sie zugestimmt haben, Sie im Saal haben oder Ihre Vorgänger sind dieser, das ist eine interkantonale Vereinbarung, Sie sind der beigetreten, und dann müssen Sie die halt einhalten. Das ist ein ganz neues Gesetz.

Zweitens. Aus meiner Erfahrung, ich führe auch in anderen Kantonen solche Verfahren, ist das Verwaltungsge-

richt Graubünden ausserordentlich schnell in diesen Sachen.

Drittens. Das Verwaltungsgericht entscheidet bei der Eröffnung des Schriftenwechsels, wenn eine Beschwerde eingeht, super provisorisch, ob sie die aufschiebende Wirkung erteilen möchte oder nicht. Die Regel ist die, wenn es einigermassen begründet ist, wird die aufschiebende Wirkung erteilt. Das ist auch so in den Vorschriften, denen Sie unlängst zugestimmt haben, als Sie diese harmonisierten, die über viele Kantone gelten, indem Sie diesem Konkordat beigetreten sind. Die Vorschrift im Kanton St. Gallen, ich habe sie gerade angeschaut, ist eine sogenannte Ordnungsvorschrift. Mit der sagt man, dass das Gericht, der Instruktionsrichter, also der, der über die Massnahme pendente lite entscheidet, also bis das Gesamtgericht über die Beschwerde entschieden hat, dass der innerhalb von zwei Monaten entscheiden soll.

Im Kanton Graubünden wird der super provisorische Entscheid innerhalb einer Woche entschieden, und zwar in allen Fällen. Und wenn Sie eine Vergabebehörde sind, dann sagen Sie Ihrem Anwalt, der soll doch innerhalb einer Woche auch gerade zum Materiellen Stellung nehmen. Dann kann er seine Vernehmlassung zur Submissionsbeschwerde eben auch dynamisieren und schnell durchführen lassen. Dann müssen Sie halt einen Anwalt nehmen, der Zeit hat dafür.

Aber meistens ist es so, dass die Vergabebehörden eben selbst über ihre Anwälte auch zwei Monate Fristerstreckungen verlangen und dann ihre Eingaben machen. Da dürfen Sie jetzt dem Gericht nicht die Verantwortung in die Schuhe schieben. Und dann ist es noch so. Das öffentlich-rechtliche Vergabeverfahren ist zweigeteilt. Der Zuschlag wird über das Verwaltungsrecht durchgeführt. Hingegen der Abschluss des Vertrags, meistens ein Werkvertrag oder ein Totalunternehmervertrag oder ein Planervertrag oder was auch, ein Lieferungsvertrag, der geht nach dem Privatrecht. Und wenn nicht das Verwaltungsgericht, es ist auch im Sinne der Vergabebehörde, sofort über das entscheidet, dann kann die privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Und darum muss eben, wenn einigermassen das begründet ist, muss die aufschiebende Wirkung gewährt werden. Und sie wird auch nicht lange gewährt. Versierte Prozessanwälte im öffentlichen Beschaffungswesen machen in einer Rechtsschrift alles und sagen, die aufschiebende Wirkung soll sofort wieder entzogen werden, weil die Beschwerde aussichtslos ist. Und dann ist der Instruktionsrichter je nachdem in der Lage, sofort zu entscheiden. Meistens wird aber, die Praxis ist im Kanton Graubünden die, wird dann alles in einem Aufwisch entschieden. Das wird nachher auch die verantwortliche Regierungsrätin so erklären, wenn sie etwas noch dazu sagt.

Also, lieber Kollege Kappeler, jetzt muss ich Sie direkt ansprechen, mache ich nicht gerne, aber heute wurde schon einmal gesagt, man soll nicht unnütze Vorstösse machen oder man soll nicht nach Bern gehen, wenn es sowieso nicht nützt. Aber Ihre Anfrage, entschuldigen Sie bitte, ich möchte es ganz vornehm sagen, da war jetzt vieles falsch drin und von Unverständnis geprägt. Und auch das, was Sie jetzt vorgetragen haben, das wider-

spricht dem Recht und das widerspricht auch der Praxis des Verwaltungsgerichts.

Das Verwaltungsgericht im Kanton Graubünden, das ist ausserordentlich schnell. Dass es einmal in komplexen Situationen etwas länger geht, bei einem Tunnelbau, das ist auch logisch. Aber es geht schnell, und was Sie hier vortragen, und auch, wenn Sie sagen, man müsse noch einen Artikel machen wie im Kanton St. Gallen.

Was machen Sie, wenn der Richter nicht innerhalb von zwei Monaten entscheidet? Was passiert dann? Nichts. Das Gericht ist unabhängig. Es ist eine andere Staatsgewalt und lässt sich nicht reinreden. Es passiert rein gar nichts. Das ist wie bei den Baubewilligungsverfahren. Dort steht auch drin, ohne Einsprache muss eine Baubewilligung innert drei Monaten erteilt werden, steht im KRG drin, und mit Einsprachen glaube ich fünf Monate. Und die Gemeinden halten sich eben auch nicht daran. Das ist eine Ordnungsvorschrift, Herr Kappeler, nicht mehr und nicht weniger. Mit einer Ordnungsvorschrift möchte man der Behörde oder dem Gericht, möchte man ein bisschen Druck machen, ihnen beliebt machen, dass sie so schnell entscheiden sollen. Aber mehr liegt da nicht drin. Also nochmals, Fazit, das Verwaltungsgericht arbeitet sehr schnell. Wenn Sie Vergabebehörde sind, sagen Sie Ihren Anwälten und Vertretern, dass sie halt selber schnell arbeiten müssen und alles in einem Aufwisch machen müssen und vortragen. Das Verwaltungsgericht übrigens macht meistens nur einen Schriftenwechsel. Man kann, aber das ist das Replik-Recht, kann auch einen zweiten verlangen. Da können wir nicht reinsprechen. Das ist die Justiz.

Standespräsident Caviezel: Grossrat Kappeler, ich gehe einmal davon aus, dass Sie darauf antworten wollen. *Heiterkeit.*

Kappeler: Wie kommen Sie darauf, Herr Standespräsident? *Heiterkeit.* Geschätzter Kollege Metzger, vielen Dank für die Blumen. Selbstverständlich haben Sie Recht, wenn Sie festgestellt haben, dass ein Fall, eine Beschwerde, die im Juli 2022 eingereicht wurde, noch nach dem alten IVöB geht, weil wir haben ja das erst auf 1. Oktober 2022 das IVöB 2019 in Kraft gesetzt. Aber es ist diesbezüglich, was die aufschiebende Wirkung betrifft, keine Änderung.

Was Sie glaube ich nicht ganz verstanden haben, Kollege Metzger. Uns ging es darum, oder mir ging es darum, dass wir das Verwaltungsgericht mehr als ermuntern, dass sie wirklich zum Thema aufschiebende Wirkung, dass sie da Stellung nehmen. Und wenn Sie die Antwort der Regierung zur Frage eins gelesen haben, sehen Sie, dass das offensichtlich, ausser in den speziellen Fällen, es ist da das Beispiel von gefährlichen Strassensituationen, dass sie das nicht machen, sondern dass sie direkt eben die Hauptsache beurteilen und nicht die aufschiebende Wirkung. In Fällen, wo etwas sonnenklar ist, könnte man wirklich über die aufschiebende Wirkung entscheiden und könnte dann das normale Verfahren weiter laufen lassen. Aber die Auftraggeber in Fällen, die ganz klar sind, könnten dann eben die Verträge abschliessen.

Die Aussage ist auch nicht ganz richtig zum Kanton St. Gallen. Im erwähnten Art. 18, da ist nicht von zwei Monaten, die reden von 20 Tagen. Der Verwaltungsgerichtspräsident hat 20 Tage Zeit und nicht zwei Monate. So viel einfach zur Korrektur.

Und in unserem Fall, ja, ich bin Vertreter der Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler, und es ärgert mich, wenn in einem sonnenklaren Fall einfach Kosten von 2 Millionen Franken anfallen. Und im Gegensatz zu Ihrer Aussage war bei uns eben nicht ein Schriftenwechsel, wie es im IVöB vorgesehen war zur Beurteilung oder vorgesehen ist zur Beurteilung der aufschiebenden Wirkung, sondern bei uns hat es eben etwa fünf Schriftenwechsel gedauert. Deshalb auch die lange Zeit von acht Monaten. Ich bezweifle nicht, dass das Verwaltungsgericht sehr effizient und schnell arbeitet, aber offensichtlich hat man hier eine andere Praxis. Und ich möchte wiederholen, es ist kein Vorwurf am Verwaltungsgericht, sondern es war ein Vorschlag zur Beschleunigung von Verfahren, so, wie ihn beispielsweise eben der Kanton St. Gallen kennt. Nichts mehr und nichts weniger und ich sage ja, das Verwaltungsgericht arbeitet schnell, effizient und gut bei uns. Danke.

Standespräsident Caviezel: Gehe ich richtig in der Annahme, dass nach dieser Debatte zwischen Grossrat Kappeler und Grossrat Metzger keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum kommen? Wollen Sie noch einmal? Also gut.

Metzger: Ja, Kollege Kappeler, Sie haben Recht. Ich habe mich versprochen, es sind 20 Tage im Kanton St. Gallen und nicht zwei Monate. Aber im Kanton Graubünden wird sofort super provisorisch über die aufschiebende Wirkung entschieden oder nicht. Das ist so. Das ist übrigens nach altem Recht so gewesen und auch nach neuem Recht. Weil, wenn die super provisorische aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt wird super provisorisch, dann hat man nach dem frühen Recht sofort den Vertragsabschluss machen können. Dann ist die Submissionsbeschwerde, war nichts mehr wert ausser dem Schadenersatz. Und der Schadenersatz, das sind nur die Gerichtskosten. Das hat auch der Verwaltungsgerichtspräsident unlängst in der Südostschweiz so erklärt. Dann, auch nach altem Recht, das war das Submissionsgesetz des Kantons Graubünden, und jetzt nach neuem Recht, im alten Recht war das Verfahren dringlich erklärt und zwar auch nur ein Schriftenwechsel vorgesehen. Und jetzt ist es auch so, dass nur ein Schriftenwechsel vorgesehen ist. Aber alle hier im Saal wissen, die auch in der Verwaltung tätig sind oder Gemeindepräsidenten sind oder Vergabebehörden sind, kennen das. Man kennt eben auch das ewige Replik-Recht. Und dann, wenn die Vergabebehörde etwas schreibt, dann schreibt sofort wieder der Beschwerdeführer etwas, und dann schreibt wieder der Anwalt der Vergabebehörde etwas. Und so geht es hin und her. Und das kann das Gericht nicht unterbinden. Es schickt dann einfach zur Kenntnis die jeweilige Eingabe wieder der Gegenseite und dann fühlt sich halt die so, wie das der Herr Metzger jetzt ist, bemüsst, nochmals etwas dazu zu sagen. Das liegt halt in der Natur der Sache. Darum, es geht nicht

darum, dass wir, da können wir auch nichts machen dagegen, weil im Gesetz steht schon, dass es nur ein einfacher Schriftenwechsel ist. Aber alle Juristen wissen, man kann halt immer nochmals etwas schreiben. Man muss es einfach sofort, zügig machen.

Standespräsident Caviezel: Jetzt haben wir aber das Glück, dass wir im Grossen Rat sind und da können Sie nur zweimal sprechen. *Heiterkeit.* Also es kann jetzt nicht noch einmal hin und her gehen. Also ich frage jetzt an, ob es weitere Wortmeldungen aus dem Plenum gibt? Das ist nicht der Fall. Dann, liebe Frau Regierungsrätin, erteile ich Ihnen jetzt, wollen Sie nichts sagen?

Regierungsrätin Maissen: Die beiden Herren haben schon alles gesagt.

Standespräsident Caviezel: Gut. Dann haben wir diese Anfrage ebenfalls behandelt und wir behandeln nun den Auftrag Hohl betreffend Umbau und Sicherung der Zukunftstauglichkeit der Strassenverkehrssteuer in Graubünden. Die Regierung beantragt, den Auftrag in abgeänderter Form zu überweisen. Damit entsteht auch automatisch Diskussion. Grossrat Hohl, Sie haben das Wort.

Auftrag Hohl betreffend Umbau und Sicherung der Zukunftstauglichkeit der Strassenverkehrssteuer in Graubünden (Wortlaut GRP 4/2022-2023, S. 593)

Antwort der Regierung

Die heutige Personenwagenmotorfahrzeugsteuer im Kanton Graubünden ist nicht mehr zeitgemäss, da sie den Hubraum als Bemessungsgrösse verwendet (wie andere Kantone auch). Dieser ist bei Fahrzeugen mit elektrischen Antrieben nicht vorhanden und daher zur Bemessung ungeeignet und muss durch andere Bemessungsgrössen ersetzt werden.

In den letzten Jahren sind die Strasseninvestitionen zwar unter dem langjährigen Durchschnitt und unter den budgetierten Werten ausgefallen. Diese Situation wird sich mittel- und langfristig nicht fortsetzen. Sie ist primär darauf zurückzuführen, dass geplante Projekte nicht umgesetzt werden konnten (u.a. wegen Einsparungen). Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Projekte in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Die Umsetzung wird jedoch nicht zu den damals budgetierten Konditionen möglich sein. Vielmehr werden erhebliche Mehrkosten infolge der anhaltenden Inflation der Baupreise und teilweise von notwendigen Änderungen bei einzelnen Projekten anfallen.

In den letzten Jahren wurden zudem diverse parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche möglicherweise Auswirkungen auf das entsprechende Budget haben. Die Strassenverkehrssteuern sind nicht zu hoch angesetzt. Die Spezialfinanzierung Strassen wird neben den Verkehrssteuern, zweckgebundenen Beiträgen des Bundes (v.a. Anteile an Mineralölsteuern) und dem kantonalen Anteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabga-

be auch durch allgemeine Steuermittel gespeist. Verkehrssteuern sowie die Anteile an Bundeserträgen werden bei den Hauptnutzenden der Strasseninfrastruktur erhoben und somit verursachergerecht eingesetzt, was bei der Verwendung von allgemeinen Steuermitteln zur Strassenfinanzierung nicht zutrifft. Bei einer konsequenten Berücksichtigung des Verursacherprinzips müsste daher die Strassenfinanzierung zu annähernd 100% über die Verkehrssteuern und die zweckgebundenen Anteile an Bundeserträgen finanziert werden. Dies hiesse konkret, dass die Verkehrssteuer noch viel höher angesetzt werden müsste, wenn die Strasseninfrastruktur verursachergerecht finanziert werden soll.

Zu Punkt 1: Der Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» (AGD) sieht als eine der Massnahmen eine «Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer» vor. Im Rahmen dieser Massnahmenplanung ist das Strassenverkehrsamt zusammen mit dem Amt für Natur und Umwelt an der Ausarbeitung einer Totalrevision der Verkehrssteuern. Zurzeit sind vertiefte Abklärungen im Gange. Es wird insbesondere geprüft, inwiefern die in anderen Kantonen getroffenen Lösungen übernommen werden könnten. Die Arbeiten nehmen noch einige Zeit in Anspruch. Sie sind für eine ausgewogene und tragfähige Lösung unverzichtbar. Eine Integration der Vorlage in die Botschaft zur zweiten Etappe des AGD scheint im jetzigen Zeitpunkt deshalb auch mit zusätzlichen Ressourcen nicht bewältigbar, weshalb vorgesehen ist, eine separate Botschaft auszuarbeiten und dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt zur Beratung vorzulegen. Die im Antrag vorgesehene zeitliche Priorisierung würde bedeuten, dass die Vernehmlassungsvorlage bis Ende Mai 2023 erarbeitet werden müsste. Dies ist nicht umsetzbar und einer ausgewogenen und tragfähigen Lösung abträglich. Ferner gilt es zu beachten, dass auch auf interkantonalen Ebene die zukünftige Strassenfinanzierung Thema ist. Dabei geht es im Wesentlichen um die Konzeption für den Ersatz der Mineralölsteuer respektive Abgabe auf Motorfahrzeuge mit alternativen Antriebsmitteln. Diese Konzeption soll als Basis für die Ausarbeitung des neuen Bundesgesetzes über die Mineralölsteuer dienen. Da sich ein solches Gesetz voraussichtlich auf die Erhebung der kantonalen Verkehrssteuern auswirkt, ist dieses mit zu berücksichtigen.

Zu Punkt 2: Die Leitlinien «ökologische Lenkungswirkung» und «Technologieneutralität» werden bei der Umsetzung der neuen Steuer in erforderlichem Umfang miteinbezogen. Die Ausgestaltung des Steuersystems soll zudem so erfolgen, dass es nicht zu kompliziert wird und es langfristig stabile Erträge generieren kann. Die Komplexität hängt jedoch stark von der Anzahl der zu berücksichtigenden Bemessungsgrössen ab. Sollen zugleich eine langfristige Ertragsstabilität und ökologische Lenkungswirkung erreicht werden, wird man nicht darum herumkommen, bei der Bemessung die Fahrleistung, das Gewicht, die Leistung, die Energieeffizienz und den verwendeten Energieträger geeignet zu berücksichtigen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag betreffend den Punkt 2 zu überweisen und betreffend den Punkt 1 abzulehnen.

Hohl: Vorneweg möchte ich festhalten, dass der von mir und den Mitunterzeichnenden eingereichte Vorstoss daher lanciert wurde, da bisher der Eindruck suggeriert wurde, dass Massnahmen aus dem Aktionsplan Green Deal dem Parlament erst 2025 im Paket vorgelegt und danach weiterverfolgt würden. Die Antwort der Regierung ist für mich daher grundsätzlich erfreulich. Die Anliegen der Unterzeichnenden sind grossmehrheitlich in Umsetzung oder vorgesehen. Erstens, die Regierung teilt die Ansicht, dass die heutige Strassenverkehrssteuer im Kanton Graubünden nicht mehr zeitgemäss ist und dass diese überarbeitet werden muss. Zweitens, und viel wichtiger, die Regierung zeigt auf, dass die Ausarbeitung der Totalrevision der Verkehrssteuern bereits unabhängig von der Botschaft AGD an die Hand genommen wurde.

Eine vermeintliche Differenz zwischen mir und der Regierung liegt noch in der Terminologie der Priorisierung. Sollte bei der Regierung unser Zusatz mit zeitlicher Priorität aus dem ersten Punkt des Auftrages so verstanden worden sein, dass die Botschaft zum Umbau der Strassenverkehrssteuer noch vor der Botschaft des AGD in den Grossen Rat kommen sollte, so haben wir uns missverstanden. Ich möchte hier klarstellen, dass die Erwartung des ersten Punktes in Bezug auf die zeitliche Priorität so verstanden werden muss, dass die Erarbeitung der Verkehrssteuer abgekoppelt von der grossen Botschaft AGD erfolgen soll und nicht die AGD-Botschaft abgewartet werden soll, bevor die Arbeiten bei der Strassenverkehrssteuer beginnen.

Die Regierung zeigt in ihrer Antwort schon auf, dass dies ja ohnehin geschieht. Ich erachte die zeitliche Dringlichkeit in dieser Thematik in Bezug auf die Reduktion des CO₂-Ausstosses als extrem wichtig, weil wir heute über das geltende Recht unwahrscheinliche Fehlanreize setzen. Lassen Sie mich Ihnen ein Beispiel geben. Heute werden Plug-in-Hybridfahrzeuge massgeblich durch den Kanton Graubünden gefördert. Dies, obschon man mittlerweile weiss, dass diese Fahrzeuge in der Regel einen deutlich höheren CO₂-Ausstoss haben, als auf ihrer Typengenehmigung angegeben. Der Grund liegt darin, dass der Motor bei nicht angepasster Fahrweise zu früh einspringt, die Batterie nur für ganz kurze Dauer ausgelegt ist, welche nicht dem Nutzerverhalten teilweise entsprechen oder die Batterie nicht regelmässig geladen wird. Während ein Hybridantrieb also früher eine tolle Erfindung war, erscheint er heute längst nicht mehr als ökologisch bahnbrechende Innovation, welche förderungswürdig erscheint. Kritisch sind solche aktuellen Fehlanreize insbesondere daher, weil man weiss, dass heute eingelöste Neuwagen von seinem Halter im Schnitt rund gut neun Jahre auf unseren Strassen unterwegs sein werden.

Genau gleich wird der Tag kommen und auch das erwähnen wir im Auftrag, wo ein Fahrzeug mit reinem Elektroantrieb als Standard erachtet wird und keiner Förderung mehr bedarf. Auch dieser Meccano der Sunset Legislation ist bei der Förderung neuer Technologien sehr wichtig. Mir ist klar, dass solche Überlegungen, genau gleich wie z. B. die Frage, ob die Verkehrssteuer zu hoch oder zu tief ist, vor allem bei der Gesetzesvorlage beraten werden müssen.

Da die Regierung aber in Bezug auf die Höhe der Strassenverkehrssteuer ausführt, dass die Gebühr eigentlich zu tief sei, weil auch allgemeine Staatsmittel in die Spezialfinanzierung eingerechnet werden, da muss ich also doch noch schon etwas dazu sagen. Denn das finde ich einen Hohn und hier öffne ich nun eine Klammer, welche mit dem Auftrag zum jetzigen Status eigentlich nichts zu tun hat. Der Kanton Graubünden ist ein sehr dezentral aufgestellter Kanton. Eine gute Erschliessung mit der Strasse ist insbesondere für Randregionen nicht einfach nice to have aus Sicht von umweltverpestenden Verkehrsrowdys, welche die Strasse gefälltigst zu 100 Prozent selber finanzieren sollen. Eine gute Erschliessung mit der Strasse dient nicht nur den Fahrzeughaltern, sondern auch den Benutzern des Langsamverkehrs und des öV auf der Strasse. Sie dient unseren Touristen und vielen mehr, welche teilweise keine Verkehrssteuer zahlen. In Graubünden ist die Strasse zum grossen Teil schlicht Service public.

Der Gesetzgeber hat daher in Graubünden absolut richtig gehandelt, denn er hat im Strassengesetz zur Finanzierung der Strassen festgehalten, dass sich die Spezialfinanzierung Strassen auch aus Beiträgen der allgemeinen Staatsrechnung speist. Diese Beiträge seien vom Grossen Rat zu budgetieren und sollen mindestens 25 Prozent und maximal 75 Prozent der Verkehrssteuern ausmachen. Und der Grosse Rat hat sich genau gemäss diesen Vorgaben verhalten und in den letzten sechs Jahren entschieden, 122 Millionen Franken aus allgemeinen Staatsmitteln als Beitrag der Allgemeinheit an die Sonderfinanzierung Strassen zu budgetieren. Die Rechnung und die Verwaltung haben im gleichen Zeitraum gemäss den Jahresrechnungen jedoch nur 28 Millionen Franken oder fast 100 Millionen Franken zu wenig als Beitrag der Allgemeinheit an unser Strassennetz aus den allgemeinen Staatsmitteln in die Sonderfinanzierung Strassen ziehen können. Dies, weil zu wenig gebaut werden kann. Und wie ich bereits bei der Debatte zur Rechnung des Kantons aufgeführt habe, wird die Möglichkeit, alle geplanten Budgetposten ins Strassennetz auszuschöpfen, auch in den nächsten Jahren kaum einfacher sein. Stichwort Einsparungen, Stichwort Fachkräftemangel, Stichwort langsame Verfahren. Wie die Regierung tatsächlich zum Schluss kommen kann, dass dies nun künftig alles besser werden soll, das ist mir absolut schleierhaft oder in Anlehnung an mein Votum zur Jahresrechnung müsste ich da schon fast mit you dreamer, you antworten. *Heiterkeit.*

Bei der Strassenverkehrssteuer kassieren wir also seit Jahren deutlich zu viel vom Fahrzeughalter ab, als dies vom Gesetz und Grossen Rat gewünscht ist. Hinzu kommt, und das ist noch viel schädlicher, im interkantonalen Vergleich sind wir hier nicht wettbewerbsfähig. Gemäss der jährlichen Erhebung des TCS Schweiz vom Januar 2023, der die Verkehrssteuer schweizweit vergleicht, liegen wir bei Referenzfahrzeugen zwischen 117 und 620 Prozent über den Strassenverkehrssteuern der besten Kantone. Einzig bei den vorhin erwähnten Plug-in-Hybridfahrzeugen sind wir schweizweit in der Spitzengruppe.

Gerade für Unternehmen sprechen wir da schweizweit von einem Wettbewerbsnachteil. Sorry, aber dieser Exkurs musste kurz sein. Zurück zum eigentlichen Auftrag respektive zu den Anträgen. Da wir inhaltlich von der Antwort und dem Antrag der Regierung nicht wirklich abweichen, könnte man die Ansicht vertreten, dass wir heute genauso gut dem Antrag der Regierung folgen könnten. Im Wissen darum, wie die Auftraggeber die Priorität gemäss Punkt eins verstehen, wie ich einleitend erwähnt habe, bitte ich Sie dennoch, auch diesem Antrag im Sinne der Auftraggeber, also im ursprünglichen Sinn, zu überweisen und der kantonalen Verwaltung Druck zu machen in dieser nun vom AGD entkoppelten Vorlage bitteschön trotzdem Gas zu geben. Andere Kantone haben es uns bereits vorgemacht. Diese sind hier klar weiter und setzen keine Fehlanreize, welche uns noch in zehn Jahren das Leben schwermachen. Entsprechend bitte ich Sie, dem Auftrag in beiden Punkten im Sinne der Auftraggeber zuzustimmen.

Der Erstunterzeichner hält am Auftrag in der ursprünglichen Form fest.

Standespräsident Caviezel: Sie haben es gehört, Grossrat Hohl wünscht, den Auftrag im ursprünglichen Sinne zu überweisen. Ich frage Sie nun an, gibt es Wortmeldungen aus dem Plenum? Grossrat Gredig, Sie können sprechen.

Gredig: Vorgängig wollte ich mich noch dafür bedanken, dass wir alle während unserer Session gratis und franko ein juristisches Seminar von Professor Metzger belegen dürfen. Ich schlage vor, dass Sie uns im Anschluss allen ein Diplom in Verwaltungsrecht ausstellen. Nun aber zur Sache. Sie haben Recht, Herr Hohl, bei den Strassenverkehrssteuern gibt es Handlungsbedarf aufgrund neuer Antriebstypen. Ich bin deshalb beruhigt, dass das Strassenverkehrsamt derzeit zusammen mit dem Amt für Natur und Umwelt eine Totalrevision der Verkehrssteuern ausarbeitet.

Es ist sicherlich sinnvoll zu prüfen, inwiefern die in anderen Kantonen getroffenen Lösungen übernommen werden können. Sie rennen bei der Regierung mit Ihren Anträgen in Ihrem Auftrag also offene Türen ein. Da sowieso geplant ist, uns die Revision in einer separaten Etappe des Aktionsplans Green Deal vorzulegen, können wir den Auftrag Hohl problemlos im ursprünglichen Sinne überweisen. Nur ein Punkt in Ihrem Votum hat mich stutzig gemacht. Sie haben uns erklärt, dass wir alle in grossem Masse vom Strassenbau und damit vom Strassenverkehr im Kanton profitieren und die erhobenen Strassenverkehrssteuern aktuell für die Spezialfinanzierung in der Tat zu hoch sind. Wenn Sie Ihren Blickwinkel etwas öffnen, werden Sie feststellen, dass das Gegenteil der Fall ist. Dazu erlaube ich mir ebenfalls einen Exkurs.

Die Kosten, die der Strassenverkehr verursacht, gehen weit über den alleinigen Bau und Unterhalt von Strassen hinaus. Das Bundesamt für Raumentwicklung beziffert die externen Kosten des Strassenverkehrs aufgrund von Luftverschmutzung, Lärm, Klimaschäden, Unfällen etc. auf jährlich fast 10 Milliarden Franken. Diese Kosten

werden von der Allgemeinheit getragen. Und noch ein Hinweis, Herr Hohl. Wissen Sie, wie der Grossteil der Strassen im Kanton Graubünden finanziert wird? Aus allgemeinen Steuermitteln. Die Gemeinden erhalten nämlich für Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen keinen Rappen aus der Strassenverkehrssteuer. Diese Strassen bezahlen wir alle, ob wir Auto fahren oder nicht, mit unseren Gemeindesteuern.

Als Fazit zitiere ich sehr gerne nochmals die Antwort der Regierung. Man kann es nämlich nicht treffender formulieren. «Das hiesse konkret, dass die Verkehrssteuer noch viel höher angesetzt werden müsste, wenn die Strasseninfrastruktur verursachergerecht finanziert werden soll.» Und gegen mehr Verursachergerechtigkeit werden Sie als Liberaler ja kaum etwas einzuwenden haben. In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der SP-Fraktion, den Auftrag Hohl im ursprünglichen Sinne zu überweisen. Wir freuen uns bereits heute darauf, das Problem der externen Kosten bei vorliegender Botschaft gemeinsam mit Ihnen und jenseits von Links und Rechts zu diskutieren.

Oesch: Zunächst danke ich der Regierung für die Antwort und Ausführungen. Es wird aufgezeigt, dass die Strasseninfrastruktur nicht gratis zu haben ist, auch wenn es jetzt noch Geld im Strassenkässeli hat. Tendenziell müssen die Verkehrssteuern höher angesetzt werden, als diese jetzt sind. Die Regierung legt dar, dass die Strassenverkehrssteuern tatsächlich neu geregelt werden müssen, da die Besteuerung von Elektrofahrzeugen nicht auf den jetzt gültigen Parametern berechnet werden können.

Es braucht also eine Anpassung der Verkehrssteuern. Und es freut uns Grünliberale, dass die Regierung eine ökologische Lenkungswirkung bei der Ausgestaltung dieser Verkehrssteuern berücksichtigen will. Wie Sie schon wissen, möchten wir haushälterisch mit unseren Ressourcen umgehen. Deshalb lehnen wir einen Schnellschuss ab. Es ist wichtig, dass sauber evaluiert wird, wie die Verkehrssteuern ausgestaltet werden müssen, damit auch der künftige Bedarf gesichert wird.

Würde nun die Änderung der Verkehrssteuern extra vorgezogen, wie von Grossrat Hohl verlangt, müssten die Verkehrssteuern wohl in einem späteren Zeitpunkt nochmals angepasst werden. Dies würde unnötige Arbeit für die Verwaltung bedeuten, welche keinen wesentlichen Mehrwert bringt. Die Regierung will aus den Verkehrssteuern zu Recht eine langfristige Ertragsstabilität. Die Ausgestaltung der Verkehrssteuern als Sunset Legislation, wie Grossrat Hohl dies vorschlägt, würde dem widersprechen. Eine Sunset Legislation heisst im Allgemeinen, dass gesetzliche Bestimmungen entweder automatisch auslaufen, oder zu einem bestimmten Zeitpunkt, sofern das Gesetz oder die Verordnung nicht aktiv verlängert oder erneuert wird.

Eine festgelegte Laufzeit der Verkehrssteuern widerspricht offensichtlich der langfristigen Ertragsstabilität. Eine zwingende regelmässige Neufestsetzung der Verkehrssteuern würde wiederum kantonale Angestellte mit der Legiferierung beschäftigen, d.h. verschwendete Ressourcen des Kantons. Ausserdem müsste die Verwaltung auch die Abläufe der Steuererhebung und -

berechnung immer wieder erneuern. Es ist deshalb sachgerecht, dass die Regierung in ihren Ausführungen die Sunset Legislation nicht berücksichtigen will. Vorhin hat Grossrat Hohl noch widersprüchlich argumentiert. Einerseits hebt er die Wichtigkeit der Strassen hervor, aber gleichzeitig meint er, dass Investitionen in die Strassen wohl nicht gemacht würden, da wir ja Fachkräftemangel hätten oder aus anderen Gründen. Ist es jetzt also so, dass Sie lieber eine tiefere Verkehrssteuer haben, obwohl den fast fehlenden Fachkräften eventuell noch ein höherer Lohn bezahlt werden muss? Ja, und wenn dann das Strassenkässeli leer ist, wird dann die Infrastruktur einfach vernachlässigt? Nein, also ich möchte keine amerikanischen Verhältnisse und bin deshalb auch bereit, die tatsächlichen Kosten für die Strasseninfrastruktur via die Verkehrssteuer zu bezahlen. Deshalb gehen die Grünliberalen mit der Regierung.

Standespräsident Caviezel: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Plenum? Das ist nicht der Fall. Dann erteile ich Regierungspräsident... Grossrat Claus, wie lange brauchen Sie denn, bis Sie Ihre Hand nach oben bringen? Sie haben das Wort.

Claus: Herr Standespräsident, darauf antworte ich Ihnen nicht. Nur drei kleine Zusatzbemerkungen, die mir aber wichtig erscheinen. Wir haben in der Antwort der Regierung eine Kleinigkeit, die mir aufgefallen ist. Wir wollen künftig die Fahrleistung in die Berechnung der Verkehrssteuern einbeziehen. Nicht nur die Leistung des Fahrzeuges, sondern eben die Fahrleistung. Das ist eine Umschreibung für ein Road-Pricing. Das ist vielleicht der linken Ratsseite nicht entgangen, aber sehr wahrscheinlich der rechten. Und ich möchte davor warnen, auch vor dem Verwaltungsaufwand, was das mit sich bringen würde, wenn wir individuell die Fahrleistung erfassen bei den Verkehrssteuern und ich würde das auch von vornherein ablehnen.

Da kann man natürlich getrennter Meinung sein, aber ich wollte darauf hinweisen. Eine weitere Ergänzung, ist eine ganz kleine, aber eine sehr interessante, das ist die Besteuerung der sogenannten Veteranenfahrzeuge. Andere Kantone haben da wesentlich interessantere Lösungen, ohne dass da sehr viel Steuersubstrat verloren geht. Und ich möchte Sie bitten, das in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Und dazu gehören schlussendlich auch die Besteuerung der Lastwagen und deren Anhänger. Auch da hat der Kanton einen Handlungsbedarf, vor allem im Benchmark.

Zu Kollege Gredig vielleicht nur eines. Die Kosten, diese externen Kosten von diesen 10 Milliarden Franken, das zahlen die Steuerzahler, aber schlussendlich profitieren auch die Steuerzahler davon. Auch diese Seite muss man hier wahrnehmen.

Und etwas noch ganz am Schluss. Die Strasse nutzen wir ja tatsächlich mit dem Velo auch. Sie wesentlich mehr als ich, aber ich gelegentlich auch. Das Ziel, diesen Vorstoss im ursprünglichen Sinn zu überweisen, kann ich teilen. Ich glaube, es ist richtig, diese Priorität zu setzen. Wir vergeben uns nichts dabei. Und es ist tatsächlich so, unsere Gesetzgebung diesbezüglich ist revisionsbedürftig.

Standespräsident Caviezel: Gibt es nun noch weitere Wortmeldungen aus dem Plenum? Dies ist, so denke ich mir, definitiv nicht der Fall und ich übergebe jetzt sehr gerne das Wort dem Herrn Regierungspräsidenten.

Regierungspräsident Peyer: Ja, geschätzte Anwesende, vorab: Ich schlage Ihnen vor, dass wir die Detailberatung dann machen, wenn das Gesetz hier vorliegt und das nicht schon heute erledigen.

Zum zweiten Punkt, ob Sie den Vorstoss im ursprünglichen Sinn oder so wie wir vorgeschlagen haben überweisen, spielt jetzt keine Rolle mehr. Grossrat Hohl hat gesagt, was seine ursprüngliche Absicht war. Die teilen wir. Sie können also gut dem ursprünglichen Vorstoss folgen. Alles andere wurde gesagt respektive die Regierung hat geschrieben, was wir verstanden haben, was da gemäss Vorstoss umzusetzen sei. Das werden wir machen. Die Arbeiten sind unterwegs. Es gibt erste Workshops, die geplant sind bis Ende Jahr. Dann haben wir einen Bericht von einer externen Stelle dazu. Dann werden wir den eigentlichen Gesetzestext formulieren. Der geht dann in die Vernehmlassung und alle dürfen sich dort dazu äussern. Sei es zu amerikanischen Verhältnissen, die wir da nicht einführen wollen, oder sei es auch zu Oldtimern, die auch noch besteuert werden sollen. Ich danke Ihnen also für die Überweisung und wünsche Ihnen anschliessend einen angenehmen Abend.

Standespräsident Caviezel: Wünschen Sie, Grossrat Hohl, nochmals das Wort, bevor wir zur Abstimmung kommen? Das wird nicht gewünscht. Dann kommen wir zur ersten Abstimmung: Wer den Antrag von Grossrat Hohl unterstützt, den Auftrag im ursprünglichen Sinne zu behandeln, der möchte sich jetzt bitte erheben. Sie können sich wieder setzen. Vielen Dank. Wer den Antrag der Regierung auf Abänderung des Auftrags unterstützt, der möchte sich bitte jetzt erheben. Sie können sich wieder setzen. Danke. Und wer für Enthaltungen ist, möge sich bitte jetzt erheben. Sie sind dem Antrag von Grossrat Hohl, den Auftrag im ursprünglichen Sinn zu überweisen, mit 92 Ja-Stimmen, 7 Stimmen für die Regierung und 6 Enthaltungen gefolgt.

1. Abstimmung

In Gegenüberstellung des Antrags Hohl und des Antrags der Regierung obsiegt der Antrag Hohl mit 92 zu 7 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Standespräsident Caviezel: Damit kommen wir zur zweiten Abstimmung: Wer den Auftrag Hohl im ursprünglichen Sinn überweisen möchte, d.h. Umbau und Sicherung der Zukunftstauglichkeit der Strassenverkehrssteuer in Graubünden, der möchte sich bitte jetzt erheben. Danke. Sie können sich wieder setzen. Und wer den Auftrag nicht überweisen möchte, der möchte sich bitte jetzt erheben. Und wer sich enthalten möchte, der möchte sich bitte jetzt erheben. Sie haben den Auftrag Hohl betreffend Umbau und Sicherung der Zukunftstauglichkeit der Strassenverkehrssteuer in Graubünden mit 105 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen überwiesen.

2. Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags Hohl mit 105 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsident Caviezel: Damit sind wir am Ende des heutigen Nachmittages angelangt. Ich wünsche uns allen einen schönen Abend mit der Bevölkerung der Gemeinde Klosters und Umgebung. Vielen Dank und bis morgen um 8.15 Uhr.

Schluss der Sitzung: 17.05 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Tazisius Caviezel

Der Protokollführer: Patrick Barandun